

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3010/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 und des Kapitels 27 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta und der Türkei (1995)** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3011/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete** ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3012/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln** ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 3013/95 der Kommission vom 27. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates, bezüglich der Beihilfen ..... 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3014/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand (1996)** ..... 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3015/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke (1996)** ..... 29
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3016/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, ex 0104 20 90 und 0204 für 1996** ..... 35

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.  
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3017/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden</b> .....</p>	40
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3018/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im ersten Halbjahr 1996</b> .....</p>	58
<p>★ <b>Verordnung (EG) Nr. 3019/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse</b> .....</p>	65
<p>Verordnung (EG) Nr. 3020/95 der Kommission vom 27. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....</p>	70
<p>★ <b>Richtlinie 95/67/EG der Kommission vom 15. Dezember 1995 zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute betreffend die technische Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“<sup>(1)</sup></b> .....</p>	72

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

95/553/EG :

<p>★ <b>Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1995 über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen</b></p>	73
--	----

**Kommission**

95/554/EG :

<p>★ <b>Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 1995 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht</b> .....</p>	77
---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 3010/95 DES RATES**

vom 18. Dezember 1995

**zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 und des Kapitels 27 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta und der Türkei (1995)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 <sup>(1)</sup> ist die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren festgelegt worden.

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta <sup>(2)</sup> muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 für die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf der jeweils angegebenen Höhe aussetzen.

Nach Anhang 6 des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei <sup>(3)</sup> vorgesehenen Übergangsphase sowie gemäß Artikel 9 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft <sup>(4)</sup>, das am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichnet wurde und am 1. März 1986 in Kraft getreten ist <sup>(5)</sup>, muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse vollständig oder teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige Zollvorteile, die in dem genannten Anhang 6 vorgesehen

sind, anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erhobenen Abgaben oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf der jeweils angegebenen Höhe aussetzen.

Artikel 7 des genannten Ergänzungsprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft sieht die vollständige Aussetzung der Zollsätze für einige in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von 340 000 Tonnen vor. Dieses Zollkontingent wurde durch einen Gemeinschaftsplatfond ersetzt, dessen Menge nach aufeinanderfolgenden Erhöhungen auf 740 250 Tonnen festgesetzt wurde. Es ist angebracht, diese Zollvorteile vorläufig weiter anzupassen, indem die Zollsätze für die in Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 vollständig ausgesetzt werden.

Für die betreffenden Erzeugnisse sollte in Ausnahmefällen die Wiedereinführung der Zölle möglich sein. Daher muß die Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die betreffenden Einfuhren zu überwachen.

Die vorgesehenen Zollvorteile müssen mindestens denjenigen entsprechen, die die Gemeinschaft den Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas gewährt.

Die allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten ein Jahr, die allgemeinen Präferenzen für Erdölerzeugnisse dagegen mehrere Jahre. Angesichts der Vielzahl und der wirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse sollte die Geltungsdauer der zolltariflichen Maßnahmen zugunsten Maltes und der Türkei an diejenige der allgemeinen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse angepaßt werden. Gleichzeitig sollten die betreffenden Maßnahmen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 217 vom 24. 12. 1964, S. 3687/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 36.

aus Gründen der Klarheit in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, die Aussetzung dieser Zollsätze zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für die folgenden Waren und Erzeugnisse werden vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt :

- Für die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta und der Türkei sowie
- für die in Anhang III aufgeführten in der Türkei raffinierten Erdölzeugnisse des Kapitels 27 der Kombinierten Nomenklatur.

#### Artikel 2

Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung der Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta beziehungsweise zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Zur Gewährleistung der vollständigen oder teilweisen Zollausssetzung für die türkischen Ursprungserzeugnisse in den Anhängen II und III finden die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß dem Beschluß des Assoziationsrates Nr. 5/72 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 428/73<sup>(1)</sup> Anwendung.

#### Artikel 3

Werden die Artikel 1 unterfallenden Erzeugnisse in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie den Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, so können die Zölle für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wiedereingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

#### Artikel 4

Um die Anwendung des Artikels 3 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiedereinführung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

Diese Maßnahme wird nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 getroffen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 74. Verordnung zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/93 (AbI. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 34).

#### Artikel 5

(1) Vorbehaltlich des Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 werden die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 erlassen, und zwar insbesondere

- a) Änderungen und technische Anpassungen, soweit sie aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur oder der Taric-Codes erforderlich sind,
- b) Verlängerungen der zolltariflichen Maßnahmen gemäß den in dieser Verordnung genannten Abkommen,
- c) Anpassungen, die aufgrund vom Rat geschlossener Protokolle oder Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern erforderlich sind,
- d) sowie Änderungen dieser Verordnung aufgrund anderer Rechtsakte, die der Rat im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Abkommen und Beschlüsse annimmt,

nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 erlassen.

(2) Die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen ermächtigen die Kommission nicht,

- Präferenzmengen von einem Kontingentszeitraum auf den anderen zu übertragen ;
- die von den Abkommen oder Protokollen vorgesehenen Zeitpläne zu ändern ;
- Mengen von einem Kontingent auf ein anderes zu übertragen ;
- Kontingente aus neuen Abkommen zu eröffnen und zu verwalten ;
- Bestimmungen zu erlassen, die die Verwaltung von Einfuhrzertifikaten unterliegenden Kontingenten beeinträchtigen.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschuß für den Zollkodex unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 9. 1992, S. 1.

verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet um drei Monate.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen abweichenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedsstaats unterbreitet.

#### *Artikel 7*

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung.

#### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORRELL FONTELLES

---

## ANHANG I

## LISTE DER WAREN DER KAPITEL 1 bis 24 MIT URSPRUNG IN MALTA (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (b)	
			Zeitraum (1. 1. 1995 – 30. 6. 1995)	Zeitraum (1. 7. 1995 – 31. 12. 1995)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
16.0040	0206 10 99 0206 21 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern	2 %	2 %
16.0055	0208 10 11 0208 10 19	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch gekühlt oder gefroren : — von Hauskaninchen	7 %	7 %
16.0060	0208 10 90	— von Kaninchen oder Hasen, ausgenommen Hauskaninchen	frei	frei
16.0070	0208 20 00	— Froschschenkel	frei	frei
16.0160	0302 65	Haie	4 %	4 %
16.0210	0303 75	Haie	4 %	4 %
16.0230	0304 10 11 0304 20 11	Fischfilets und anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren Gefrorene Fischfilets von Forellen	10 %	10 %
16.0330	0306 12	Hummer	4 %	4 %
16.0340	0306 13 10	Garnelen		
16.0350	0306 13 90	Andere Garnelen	4,5 %	4,5 %
16.0360	0306 14	Krabben	4 %	4 %
16.0370	0306 19 10	Süßwasserkrebse		
16.0380	ex 0306 19 90	Peurullus spp.		
16.0400	0306 22	Hummer	4 %	4 %
16.0410	0306 23 10	Garnelen		
16.0420	0306 23 90	Andere Garnelen	4,5 %	4,5 %
16.0500	0307 39 90	Miesmuscheln (Perna-Arten)	4 %	4 %
16.0510	0307 41 0307 49 11	Tintenfische und Kalmare		
16.0520	0307 49 18	Tintenfische	5,5 %	5,5 %
16.0530	0307 49 31 0307 49 33 0307 49 35 0307 49 38	Kalmare	4 %	4 %
16.0540	0307 49 51	Tintenfische		
16.0550	0307 49 71 0307 49 91 0307 49 99	Tintenfische und Kalmare		

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Unbeschadet der Erhebung etwaiger Zusatzzölle.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
16.0560	0307 51 00 0307 59 10 0307 59 90 0307 91 00 0307 99 13 0307 99 15 0307 99 18 0307 99 90	Kraken	4 %	4 %
16.0570	0409 00 00	Natürlicher Honig	25 %	25 %
16.0580	ex 0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen : — Gelée royale	4 %	4 %
	ex 0410 00 00	— andere	2 %	2 %
16.0690	0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	7 %	7 %
16.0734	0707 00 25 0707 00 30	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	16 %	16 %
16.0740	ex 0709 20 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Oktober	12 %	12 %
16.0750	ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Januar bis 31. März	9 %	9 %
16.0760	ex 0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, andere als Stangensellerie, vom 1. Januar bis 31. März		
16.0790	ex 0709 90 90	Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar Andere, ausgenommen Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %	9 %
16.0795	ex 0709 90 90	Okra oder Gombo ( <i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> L. Moench, <i>Moringa oleifera</i> drumsticks)	frei	frei
16.0825	0711 40 00	Gurken und Cornichons	12 %	12 %
16.0860	ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	6 %	6 %
16.0880	0713 10 90	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	2 %	2 %
16.1070	ex 0807 10 10	Wassermelonen, vom 1. November bis 30. April	6,5 %	6,5 %
16.1300	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei	frei
16.1610	1212 10 91	Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	frei
16.1620	1212 10 99	Andere Johannisbrotkerne	6 %	6 %
16.2020	1515 21 10	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen Maisöl und seine Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5 %	2,5 %
16.2290	ex 1602 90 31	Kaninchen, zubereitet oder haltbar gemacht	14 %	14 %
16.2510	1704 90 30	Sogenannte „weiße Schokolade“	4 %	4 % + 61,2 ECU/ 100 kg/net

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
16.2520	ex 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Andere Fondantmassen und Rohmassen Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen Dragees Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen Komprimat Andere	6 %	6 % + EA
16.2580	ex 1901 10 00 1901 20 00 ex 1901 90 91 ex 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ohne Gehalt an Kakaopulver Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 Andere, ohne Gehalt an Kakaopulver	frei frei frei frei	0 % + EA 0 % + EA frei 0 % + EA
16.2600	1904 10 10 1904 10 30 1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	frei frei frei	0 % + 29,4 ECU/ 100 kg/net 0 % + 67,6 ECU/ 100 kg/net 0 % + 49,4 ECU/ 100 kg/net
16.2610	1904 90 10	Reis	3 %	3 % + 67,6 ECU/ 100 kg/net
16.2620	1904 90 90	Andere Getreideerzeugnisse	2 %	2 % + 37,7 ECU/ 100 kg/net
16.2630	1905 10 00	Knäckebrot	frei	0 % + 19,1 ECU/ 100 kg/net
16.2660	1905 90 10	Ungesäuertes Brot (Matzen)	frei	0 % + 23,4 ECU/ 100 kg/net
16.2670	1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art; Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	frei	0 % + 88,8 ECU/ 100 kg/net
16.2680	1905 90 30	Brot	4 %	4 % + EA
16.2690	2001 20 00	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht : — Speisezwiebeln	14 %	14 %

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
16.2700	2001 90 50 2001 90 65 2001 90 75 2001 90 85 ex 2001 90 91 ex 2001 90 96	Pilze Oliven Rote Rüben für Salat Rotkohl Tropische Früchte und tropische Nüsse, ausgenommen „Papaya-Chutney“ Andere, ausgenommen „Mixed Pickles“	14 %	14 %
16.2725	ex 2001 90 91	„Papaya-Chutney“	9 %	9 %
19.2750	ex 2004 90 30	Kapern	12 %	12 %
16.2800	2005 90 30	Kapern	12 %	12 %
16.2820	ex 2006 00 35    ex 2006 00 38	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) Andere, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	6 %   6 %	6 %   6 % + 28,9 ECU/ 100 kg/net
16.2830	ex 2006 00 91 ex 2006 00 99	Andere, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 bis 0810 90 80	6 %	6 %
16.2840	2007 10 91 ex 2007 10 99	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8 %	8 %
16.2850	ex 2007 91 10   ex 2007 91 30	Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten : mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	18 %	18 % + 27,8 ECU/ 100 kg/net  18 % + 5 ECU/ 100 kg/net
16.2860	ex 2007 91 90	Andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %	19 %
16.2865	2007 99 31	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Kirschmuse und -pasten, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	25 %	25 %
16.2870	ex 2007 99 39	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8 %	8 % + 27,8 ECU/ 100 kg/net
16.2880	ex 2007 10 10  ex 2007 99 58	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8 %	8 % + 5 ECU/ 100 kg/net 8 % + 5 ECU/ 100 kg/net

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
16.2890	ex 2007 99 93 ex 2007 99 98	Andere Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0805 40 00, 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 10, 0810 90 30 und 0810 90 80	8 %	8 %
16.2900	2008 11 91 2008 11 96 2008 11 98 2008 19 11 ex 2008 19 13 ex 2008 19 19	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen : Erdnüsse Andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, mit Ausnahme von Mandeln, Wal- und Haselnüssen	6 %	6 %
16.3290	2009 20 11	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %	28 % + 24,8 ECU/ 100 kg/net
16.3300	2009 20 19	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	28 %	28 %
16.3310	2009 20 91 2009 20 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	7 %	7 % + 24,8 ECU/ 100 kg/net 7 %
16.3320	ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	Saft aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), zugesetzten Zucker enthaltend Saft aus Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft), ohne zugesetzten Zucker	13 %	13 %
16.3340	2009 30 91 2009 30 95	Saft aus anderen Zitrusfrüchten : mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14 %	14 % + 24,8 ECU/ 100 kg/net 14 %
16.3360	2009 40 30	Ananassaft	17 %	17 %
16.3370	2009 40 91	Ananassaft	17 %	17 % + 24,8 ECU/ 100 kg/net
16.3400	ex 2009 80 38	Dattelsaft	frei	frei
16.3550	2102 10 21 2102 10 39	Backhefen	4 % frei	4 % + 59,5 ECU/ 100 kg/net 4 % + 17,5 ECU/ 100 kg/net
16.3580	2102 20 90	Andere	frei	frei
16.3760	2309 10 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art Anderes Hunde- und Katzenfutter	3 %	3 %

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
16.0380	ex 0306 19 90	0306 19 90*20		ex 1901 90 99	1901 90 99*51 1901 90 99*53 1901 90 99*55 1901 90 99*57 1901 90 99*59 1901 90 99*91 1901 90 99*93 1901 90 99*95 1901 90 99*97 1901 90 99*99
16.0580	ex 0410 00 00	0410 00 00*10			
	ex 0410 00 00	0410 00 00*90			
16.0740	ex 0709 20 00	0709 20 00*12 *92			
16.0750	ex 0709 30 00	0709 30 00*10 *20	16.2700	ex 2001 90 91 ex 2001 90 96	2001 90 91*91 2001 90 91*99 2001 90 96*21 2001 90 96*29 2001 90 96*30 2001 90 96*41 2001 90 96*49 2001 90 96*91 2001 90 96*99
16.0760	ex 0709 40 00	0709 40 00*13 *91			
16.0790	ex 0709 90 90	0709 90 90*12 *51 *52 *58 *91	16.2725	ex 2001 90 91	2001 90 91*11 *19
16.0795	ex 0709 90 90	0709 90 90*23 *24 *25 *26 *31 *32	16.2750	ex 2004 90 30	2004 90 30*20
16.0860	ex 0712 30 00	0712 30 00*22 *24 *27	16.2820	ex 2006 00 35 ex 2006 00 38	2006 00 35*10 2006 00 38*10
16.1070	ex 0807 10 10	0807 10 10*10 *20	16.2830	ex 2006 00 91 ex 2006 00 99	2006 00 91*10 2006 00 99*10
16.2290	ex 1602 90 31	1602 90 31*20	16.2840	ex 2007 10 99	2007 10 99*10
16.2520	ex 1704 90 51	1704 90 51*90	16.2850	ex 2007 91 10 ex 2007 91 30	2007 91 10*19 2007 91 30*19
16.2580	ex 1901 10 00	1901 10 00*31 *33 *35 *37 *81 *83 *85 *87	16.2860	ex 2007 91 90	2007 91 90*19
16.2580	ex 1901 90 91	1901 90 91*50 1901 90 91*60 1901 90 91*70 1901 90 91*90	16.2870	ex 2007 99 39	2007 99 39*10
			16.2880	ex 2007 10 10 ex 2007 99 58	2007 10 10*11 *19 2007 99 58*11 *19
			16.2890	ex 2007 99 93 ex 2007 99 98	2007 99 93*10 2007 99 98*10
			16.2900	ex 2008 19 13 ex 2008 19 19	2008 19 13*90 2008 19 19*90
			16.3320	ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	2009 30 31*90 2009 30 39*90
			16.3400	ex 2009 80 38	2009 80 39*40

## ANHANG II

## LISTE DER WAREN DER KAPITEL 1 BIS 24 MIT URSPRUNG IN DER TÜRKEI

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Zollsatz (a)	
			Zeitraum (1. 1. 1995 – 30. 6. 1995)	Zeitraum (1. 7. 1995 – 31. 12. 1995)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
15.0001	ex 0709 30 00	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt : – Auberginen, vom 1. bis 14. Januar	9 %	9 %
15.0003	0714 20 10	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets ; Mark des Sagobaumes : – Süßkartoffeln, zum menschlichen Verzehr (!)	frei	frei
15.0005	ex 0807 10 10	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch : – Wassermelonen, vom 1. November bis 31. März	6,5 %	6,5 %
15.0007	ex 1806 10 15 ex 1806 10 20 ex 1806 10 30 ex 1806 10 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen : – Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % 3 % 3 %	3 % 3 % + 30,5 ECU/ 100 kg/net 3 % + 38 ECU/ 100 kg/net 3 % + 50,7 ECU/ 100 kg/net
15.0009	1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31 1806 90 39 1806 90 50	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt ; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 %	9 % + EA
15.0011	ex 1901 90 91 ex 1901 90 99	Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von an der Sonne getrockneten Scheiben, aus Teig (sog. „papad“)	frei frei	frei frei
15.0013	ex 1903 00 00	Tapiocasago, außer Tapioka aus Kartoffelstärke	2 %	2 % + 22,2 ECU/ 100 kg/net
15.0015	0710 40 00 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00 2008 99 85	Zubereitungen : – – aus Mais	3 %	3 % + 13,8 ECU/ 100 kg/net
15.0017	1904 90 10	– – aus Reis	3 %	3 % + 67,6 ECU/ 100 kg/net
15.0019	1904 90 90	– – aus anderem Getreide	2 %	2 % + 37,7 ECU/ 100 kg/net

(\*) Die Taric-Codes siehe Seite 2 dieses Anhangs.

(!) Die Zulassung zu diesem Code der Kombinierten Nomenklatur erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Bedingungen.

(a) Unbeschadet der Erhebung etwaiger Zusatzzölle.

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
15.0001	ex 0709 30 00	0709 30 00*10
15.0005	ex 0807 10 10	0807 10 10*10
15.0007	ex 1806 10 15	1806 10 15*10
	ex 1806 10 20	1806 10 20*10
	ex 1806 10 30	1806 10 30*10
	ex 1806 10 90	1806 10 90*10
15.0011	ex 1901 90 91	1901 90 91*10
		*50
	ex 1901 90 99	1901 90 99*11
		*21
		*51
		*91
15.0013	ex 1903 00 00	1903 00 00*90

## ANHANG III

## LISTE DER WAREN DES KAPITELS 27, IN DER TÜRKEI RAFFINIERT

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
(1)	(2)	(3)	(4)
13.0010	2710 00 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle ; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : – Leichtöle : – – zu anderer Verwendung : – – – Spezialbenzine : 2710 00 21 – – – – Testbenzin (white spirit) 2710 00 25 – – – – andere : – – – – andere : – – – – Motorenbenzin : 2710 00 26 – – – – – Flugbenzin – – – – – anderes, mit einem Bleigehalt von : – – – – – 0,013 g/l oder weniger : 2710 00 27 – – – – – – mit einer Oktanzahl von weniger als 95 2710 00 29 – – – – – – mit einer Oktanzahl von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98 2710 00 32 – – – – – – mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr – – – – – – mehr als 0,013 g/l : 2710 00 34 – – – – – – mit einer Oktanzahl von weniger als 98 2710 00 36 – – – – – – mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr 2710 00 37 – – – – – leichter Flugturbinenkraftstoff 2710 00 39 – – – – – andere Leichtöle – mittelschwere Öle : – – zu anderer Verwendung : – – – Leuchtöl (Kerosin) : 2710 00 51 – – – – – Flugturbinenkraftstoff 2710 00 55 – – – – – anderes 2710 00 59 – – – – – andere – Schweröle : – – Gasöl : 2710 00 69 – – – – zu anderer Verwendung – – Heizöle : 2710 00 74 – – – – – mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger 2710 00 76 – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT 2710 00 77 – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT 2710 00 78 – – – – – mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT – – Schmieröle, andere Öle : 2710 00 85 – – – – zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 <sup>(1)</sup>	frei

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu diesem Code der Kombinierten Nomenklatur erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)
13.0010 (Forts.)	2710 00 87 2710 00 88 2710 00 89 2710 00 92 2710 00 94 2710 00 96 2710 00 98	- - - zu anderer Verwendung : - - - - Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle - - - - Hydrauliköle - - - - Weißöle, Paraffinum liquidum - - - - Getriebeöle - - - - Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle - - - - Elektroisolieröle - - - - andere Schmieröle und andere Öle	
	2711  2711 12  2711 12 94 2711 12 96 2711 12 98 2711 13  2711 13 91 2711 13 93 2711 13 98	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe : - verflüssigt : - - Propan : - - - anderes : - - - - zu anderer Verwendung : - - - - - mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen - - - - - Mischungen von Propan und Butan mit einem Propangehalt von mehr als 50 bis 70 Hundertteilen Propan - - - - - andere - - Butane : - - - zu anderer Verwendung : - - - - mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen - - - Mischungen von Butan und Propan mit einem Butangehalt von mehr als 50 bis 65 Hundertteilen : - - - - andere	frei
	2712  2712 10 2712 10 10 2712 10 90 2712 20 00 2712 90  2712 90 39 2712 90 90	Vaseline ; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt : - Vaseline : - - roh - - andere - Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT - andere : - - andere : - - - roh : - - - - zu anderer Verwendung - - - andere	frei
	2713  2713 90 2713 90 90	Petrolkoks, Biktumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien : - andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien : - - andere	frei

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3011/95 DES RATES**

vom 19. Dezember 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer  
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 129,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Spanien nebst dazugehöriger Erklärungen zu Artikel 18 der Richtlinie über Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke<sup>(2)</sup>, insbesondere Ziffer ii) Nummer 1.

Nach Artikel 129 der vorgenannten Beitrittsakte dürfen im Vereinigten Königreich und in Irland bis zum 31. Dezember 1995 die zusammengesetzten Bezeichnungen „British Sherry“, „Irish Sherry“ und „Cyprus Sherry“ verwendet werden.

Den Verbrauchern ist eine sachgerechte Information — auch in der Werbung — und den Weinerzeugern in den

genannten Anbaugebieten ein angemessener Schutz ihrer rechtmäßigen Interessen zu sichern. Die Verordnung (EWG) Nr. 823/87<sup>(3)</sup> ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 wird wie folgt geändert :

a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung :

„Für die Bezeichnung und Aufmachung eines anderen Getränks als Wein oder Traubenmost sowie in der Werbung hierfür dürfen“.

b) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— der Name eines in Artikel 3 genannten bestimmten Anbaugebiets, der in dem Verzeichnis gemäß Artikel 1 Absatz 3 aufgeführt ist,“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. ATIENZA SERNA

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 28 (bei der Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie 92/83/EWG, veröffentlicht in demselben Amtsblatt, S. 21).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3012/95 DES RATES**

vom 20. Dezember 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup> ist in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehen, daß der Gemeinsame Zolltarif (GZT) schrittweise im Laufe einer Übergangszeit eingeführt wird, die spätestens am 31. Dezember 2000 endet. Gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung gilt unbeschadet der spezifischen Maßnahmen, die insbesondere in Artikel 6 Absatz 3 aufgeführt sind, für die Kanarischen Inseln die gemeinsame Handelspolitik.

Gemäß Nummer 7.2 des Anhangs zum Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegeneheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme<sup>(2)</sup> sind spezifische Zollmaßnahmen auch weiterhin in Betracht zu ziehen. Die Geltung solcher Maßnahmen ist grundsätzlich auf den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 für die schrittweise Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Kanarischen Inseln vorgesehenen Zeitraum zu befristen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr einiger gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln<sup>(3)</sup> wurden die GZT-Zölle für die im Anhang der genannten

Verordnung aufgeführten Waren, die für den kanarischen Markt bestimmt sind, bis zum 31. Dezember 1995 vollständig ausgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 prüft die Kommission im Jahr 1995 die Auswirkung der zugunsten der kanarischen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung beabsichtigt sie, dem Rat einen Vorschlag für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1995 vorzulegen.

Der Rat kann daher zu dem genannten Vorschlag vor Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 nicht Stellung nehmen ; die Geltungsdauer der genannten Verordnung ist somit bis zum 31. März 1996 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch den „31. März 1996“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.L. DICENTA BALLESTER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (AbI. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 15. 6. 1992, S. 31.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3013/95 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/95 zur Festlegung der Bedarfsveranschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates, bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch und Eiern sowie Küken und Bruteiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Beihilfen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1608/95 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt. Diese Beihilfen müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Weltmarktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der Ausfuhr der in Betracht kommenden Tiere oder Erzeugnisse in Drittländer üblichen Preisen Rechnung tragen.

In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Geflügelmarktes müssen die für die genannten Lieferungen gewährten Beihilfen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versorgungsanteils geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1608/95 werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 4. 7. 1995, S. 15.

## ANHANG

## „ANHANG II

## Beihilfen für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Beihilfebeträg
0207 12 10 900	30
0207 12 90 190	33
0207 25 10 000	8
0207 25 90 000	8
0207 14 20 900	9
0207 14 60 900	9
0207 14 70 190	9
0207 14 70 290	9
0207 27 10 990	15
0207 27 60 000	6,5
0207 27 70 000	6,5
0408 11 80 100	45
0408 91 80 100	27

N.B.: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

## ANHANG III

## Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammendem Zuchtmaterial für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 — Küken und Bruteier

(in ECU/100 Stück)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe
ex 0105 11	Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	525 000	2,00
ex 0407 00 19	Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken <sup>(1)</sup>	500 000	1,60

<sup>(1)</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100).“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3014/95 DER KOMMISSION**

vom 19. Dezember 1995

**zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand (1996)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>(3)</sup> hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in Indonesien, in anderen Vertragsparteien der Welthandelsorganisation (WTO) außer Thailand, in der Volksrepublik China und in bestimmten Drittländern, die nicht Mitglieder der WTO sind, außer China jährliche Einfuhrzollkontingente zu eröffnen. Im Rahmen dieser Kontingente ist der Zollsatz auf 6 % des Zollwerts beschränkt. Diese Kontingente müssen von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.

Es muß ein Verwaltungssystem beibehalten werden, das gewährleistet, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indonesien und der Volksrepublik China im Rahmen der diesen Ländern zugeteilten Kontingente eingeführt werden können. Deshalb muß die Erteilung einer Einfuhrlizenz weiterhin von der Vorlage einer von den Behörden dieser beiden Länder erteilten Ausfuhrbescheinigung abhängig gemacht werden, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam wird gemäß einer mehrjährigen Praxis unter anderem verlangt, daß dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz eine auf Veranlassung des Ausfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung beigelegt wird.

Da die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten. Daher müssen Kontingente für das Jahr 1996 eröffnet werden.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95<sup>(5)</sup>, gemeinsame Durchführungsvorschriften festgelegt worden sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95<sup>(7)</sup>, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis festgelegt.

Es sollten die üblichen Zusatzvorschriften für die Verwaltung derartiger Kontingente, namentlich in bezug auf die Antragstellung und Erteilung von Lizenzen sowie die Kontrolle der tatsächlichen Einfuhren, beibehalten werden.

Um insbesondere den Ursprung der Erzeugnisse zu gewährleisten, dürfen Einfuhrlizenzen nur dann erteilt werden, wenn von den betreffenden Ländern ausgestellte Ursprungsbescheinigungen beigelegt werden. Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China ist jedoch keine Ursprungsbescheinigung erforderlich.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Regelung sicherzustellen, darf der Lizenzantrag höchstens für die Menge gestellt werden, die in der Bescheinigung über die Verladung und erfolgte Verschiffung in die Gemeinschaft angegeben ist. Außerdem muß die Höchstmenge je Antrag festgestellt und vorgeschrieben werden, daß sich der Antrag in keinem Fall auf eine höhere als die Menge beziehen darf, für welche die vorgenannten Nachweise erbracht wurden.

Sollten die tatsächlich entladenen Mengen geringfügig größer sein als die in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die überschüssigen Mengen zum freien Verkehr abgefertigt werden, sobald das Land, um dessen Erzeugnisse es sich handelt, die zu diesem Zweck vorgesehenen Formalitäten erledigen kann. Indonesien und China scheinen tatsächlich in der Lage zu sein, diese Toleranzen für sich in Anspruch zu nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 22. 12. 1994, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 53.

Durch den Erlaß der vorliegenden Verordnung werden die Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 3936/92<sup>(1)</sup>, (EWG) Nr. 3855/89<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 483/93<sup>(3)</sup> und (EWG) Nr. 3858/89<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Veränderung (EWG) Nr. 482/93<sup>(5)</sup>, hinfällig. Sie sind daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## TITEL I

### Kontingente

#### Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 werden für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 folgende Einfuhrzollkontingente zum Zollsatz von 6 % des Zollwerts eröffnet :

1. ein Kontingent in Höhe von 825 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Indonesien ;
2. ein Kontingent in Höhe von 145 590 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in den anderen Mitgliedsländern der Welthandelsorganisation (WTO) außer Thailand ;
3. ein Kontingent in Höhe von 350 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China ;
4. ein Kontingent in Höhe von 32 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Ländern, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) sind, außer China ; davon sind 2 000 Tonnen für die Einfuhr von zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnissen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 28 kg, entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut, auch in Stücken, vorbehalten.

#### Artikel 2

Im Hinblick auf die Abfertigung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr werden die Einfuhrlizenzanträge in jedem Mitgliedstaat gestellt und gelten die erteilten Lizenzen in der gesamten Gemeinschaft.

Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind nicht anwendbar.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 398 vom 31. 12. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 3. 3. 1993, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 3. 3. 1993, S. 16.

## Artikel 3

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

- a) Dem Antrag muß das Original einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes über den Ursprung der Ware nach dem Muster in Anhang I beiliegen. Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China gemäß Artikel 1 Absatz 3 ist diese Bescheinigung jedoch nicht erforderlich.
- b) Durch eine Frachtbriefkopie muß nachgewiesen werden, daß die Ware in dem Ursprungsland verladen und mit dem im Antrag genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert wurde. Verfügt das betreffende Drittland über keinen direkten Zugang zum Meer, so ist außerdem ein internationaler Frachtbrief vorzulegen, der den Transport der Ware vom Ursprungsland zum Verladehafen bescheinigt.
- c) Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien und China ist eine Ausfuhrbescheinigung gemäß Titel II beizufügen, die von den Behörden des jeweiligen Landes erteilt und nach dem Muster in Anhang II bzw. Anhang III ordnungsgemäß ausgefüllt sein muß. Das Original dieser Lizenz wird von der Behörde aufbewahrt, die die Einfuhrlizenz ausstellt. Betrifft der Einfuhrlizenzantrag jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrbescheinigung genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt dieses dem Antragsteller zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat. Bei der Erteilung der Einfuhrlizenz ist lediglich die in Feld 7 der indonesischen Ausfuhrbescheinigung und in Feld 9 der chinesischen Ausfuhrbescheinigung angegebene Menge in Betracht zu ziehen.
- d) Die beantragte Menge darf die in den Unterlagen nach den Buchstaben a), b) und c) angegebene Menge nicht übersteigen.

(2) Die Lizenzanträge, die im Hinblick auf die Abfertigung von zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnisarten der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, dürfen je Antragsteller, der auf eigene Rechnung handelt, höchstens 150 Tonnen betreffen.

## TITEL II

### Ausfuhrbescheinigungen

#### Artikel 4

(1) Die von den Behörden der Republik Indonesien und der Volksrepublik China ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen werden in englischer Sprache gedruckt.

(2) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift, auszufüllen.

(3) Jede Ausfuhrbescheinigung trägt eine vorgedruckte fortlaufende Nummer und außerdem im oberen Feld eine Bescheinigungsnummer. Die Kopien tragen die gleiche Nummer wie das Original.

*Artikel 5*

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen gelten 120 Tage, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung einbezogen wird.

Eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und wenn sie gemäß den darin enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Mengen sind in Zahlen und in Buchstaben anzugeben.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Personen trägt.

## TITEL III

## Einfuhrlizenzen

*Artikel 6*

Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und die Lizenz müssen enthalten :

a) in Feld 8 die Angabe des Drittlands des Erzeugnisursprungs.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land ;

b) in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke :

— Derechos de aduana limitados al 6 % *ad valorem* [Reglamento (CE) n° 3014/95]

— Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (Forordning (EF) nr. 3014/95)

— Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 3014/95)

— Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 3014/95]

— Customs duties limited to 6 % *ad valorem* (Regulation (EC) No 3014/95)

— Droits de douane limités à 6 % *ad valorem* [Règlement (CE) n° 3014/95]

— Dazi doganali limitati al 6 % *ad valorem* [Regolamento (CE) n. 3014/95]

— Douanerechten beperkt tot 6 % *ad valorem* (Verordening (EG) nr. 3014/95)

— Direitos aduaneiros limitados a 6 % *ad valorem* [Regulamento (CE) n° 3014/95]

— Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin [asetus (EY) N:o 3014/95]

— Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (Förordning (EG) nr 3014/95);

c) in Feld 20 den Namen des Schiffes, mit dem die Ware in die Gemeinschaft befördert wird oder wurde sowie die Nummer der vorgelegten Ursprungsbescheinigung

und im Fall von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China jeweils die Nummer und das Datum der indonesischen bzw. chinesischen Ausfuhrbescheinigung.

*Artikel 7*

(1) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 20 ECU je Tonne.

Bei Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China beträgt die Sicherheit jedoch 5 ECU je Tonne.

(2) Liegt die Menge, für welche die Lizenz erteilt wird, infolge der Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 unter der beantragten Menge, so wird die der Differenz entsprechende Sicherheit freigegeben.

(3) Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind nicht anwendbar.

*Artikel 8*

(1) Die Lizenzanträge können bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten jede Woche von Montag bis Mittwoch 13 Uhr gestellt werden.

Zu Jahresbeginn ist eine Antragstellung frühestens am ersten Arbeitstag im Januar möglich.

(2) Im Fall von Waren mit Ursprung in Indonesien oder China können die Lizenzanträge auch im folgenden Jahr zu tätige Einfuhren betreffen, sofern die Anträge im Dezember auf der Grundlage einer von den indonesischen bzw. chinesischen Behörden für das folgende Jahr erteilten Ausfuhrlizenz gestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am Tag nach der Antragstellung gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz, spätestens jedoch bis 13 Uhr des folgenden Donnerstags, mit Fernschreiben oder Fernkopie für jeden Lizenzantrag folgende Angaben :

— Ursprungsland des Erzeugnisses,

— Menge, für die eine Einfuhrlizenz beantragt wird,

— Name des Antragstellers,

— Nummer der vorgelegten Ursprungsbescheinigung sowie die in dessen Original oder Auszug angegebene Gesamtmenge,

— Name des Schiffes laut Angabe in Feld 20,

— bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China Nummer der indonesischen bzw. chinesischen Ursprungsbescheinigung laut Angabe im oberen Feld dieser Bescheinigung.

(4) Spätestens am vierten Arbeitstag nach Antragstellung entscheidet die Kommission über die Lizenzanträge und teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis mit Fernschreiben oder Fernkopie mit.

(5) Sobald die Mitteilung der Kommission vorliegt, können die Mitgliedstaaten die Einfuhrlizenzen erteilen.

Lizenzen für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China, die im Dezember für das folgende Jahr beantragt wurden, werden jedoch erst ab dem ersten Arbeitstag im Januar dieses Jahres erteilt.

#### Artikel 9

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

#### Artikel 10

(1) Wird bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung höher ist als diejenige, die in der/den dafür erteilte(n) Einfuhrlizenz(en) dafür eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen Behörden, die die betreffende(n) Einfuhrlizenz(en) erteilt haben, der Kommission auf Antrag des Einführers unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der indonesischen Ausführbescheinigung(en), der Einfuhrlizenz(en), die Überschussmenge und den Namen des Schiffes.

Die Kommission setzt sich mit den indonesischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausführbescheinigungen ausgestellt werden. Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschussmengen nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, wenn neue Einfuhrlizenzen für die betreffenden Mengen vorgelegt werden können. Die neuen Einfuhrlizenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 8 erteilt.

(2) Wird jedoch abweichend von Absatz 1 festgestellt, daß die entladene Überschussmenge um höchstens 2 % größer ist als die Mengen, auf die sich die Einfuhrlizenzen beziehen, die den für das betreffende Schiff erteilten Ausführbescheinigungen entsprechen, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung eines Zolls von höchstens 6 % des Zollwerts und gegen eine vom Einführer zu leistende Sicherheit, die der Differenz zwischen dem vollen und dem gezahlten Zollsatz entspricht.

Sobald die Kommission die Angaben gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz erhalten hat, setzt sie sich mit den indonesischen Behörden im Hinblick auf die Erteilung neuer Ausführbescheinigungen in Verbindung.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Überschussmengen bei

den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird. Der Antrag auf diese Lizenz ist nicht mit der Verpflichtung verbunden, für die Lizenz eine Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 7 der vorliegenden Verordnung zu leisten. Diese Lizenz wird nach den Bedingungen von Artikel 8 und auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausführbescheinigungen erteilt, die von den indonesischen Behörden für die fraglichen Überschussmengen ausgestellt wurden. Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 den Hinweis;

„Zusätzliche Lizenz — Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3014/95“.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von 4 Monaten ab dem Tag der Annahme der im ersten Unterabsatz genannten Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde mit der Abschreibung und dem Sichtvermerk versehen worden ist, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Stelle zurückgesandt.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ist darauf zu achten, daß keine Mengen eingeführt werden, durch die das genehmigte Jahreskontingent überschritten würde. Zeigt sich bei der Erteilung einer zusätzlichen Einfuhrlizenz, daß dieses Kontingent überschritten wird, so wird die Menge, für welche die zusätzliche Lizenz erteilt wird, von dem für das folgende Jahr genehmigten Kontingent abgezogen.

#### Artikel 11

Die Erzeugnismengen, auf die sich die erteilten Einfuhrlizenzen beziehen, werden von dem genehmigten Kontingent für das Jahr der Erteilung der vorgenannten Lizenzen abgezogen.

Die gemäß dieser Verordnung erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft 60 Tage gültig, vom Tag der tatsächlichen Erteilung an gerechnet.

Die für Erzeugnisse mit Ursprung in Indonesien oder China erteilten Lizenzen gelten jedoch bis zum letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Ausführbescheinigung zuzüglich 30 Tage.

#### Artikel 12

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3936/92, (EWG) Nr. 3855/89 und (EWG) Nr. 3858/89 werden aufgehoben.

#### Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG I

1 Absender	<b>URSPRUNGSBESCHEINIGUNG</b> <b>für die Einfuhr landwirtschaftlicher</b> <b>Erzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft</b>	
	Nr.	<b>ORIGINAL</b>
2 Empfänger (Ausfüllung fakultativ)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
<b>ANMERKUNGEN</b> A. Der Vordruck für die Bescheinigung ist mit Schreibmaschine, mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen. B. Das Original der Bescheinigung ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer - Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Warenbezeichnung		7 Brutto- und Nettomasse (in kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN ERZEUGNISSE IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN UND DASS DIE ANGABEN IN FELD 5 RICHTIG SIND.		
Ort und Datum der Ausstellung:	Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		



# ORIGINAL

SERIAL No

## DEPARTMENT OF TRADE OF THE REPUBLIC OF INDONESIA

### EXPORT CERTIFICATE

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		5. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EC	
4. EXPECTED TIME OF ARRIVAL			
6. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	7. WEIGHT (TONNES)	8. PACKING	
<input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 10 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 91 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 99	SHIPPED WEIGHT	<input type="checkbox"/> IN BULK <input type="checkbox"/> ..... BAGS <input type="checkbox"/> OTHERS	
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF TRADE  
OF THE REPUBLIC OF INDONESIA

DATE

.....  
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE OF EC AUTHORITIES:



**People's Republic of China**

1. Exporter (name, full address, country) China National Native Produce & Animal By-Products Import & Export Corporation  Branch China	2. No	
	3. Quota, year	
4. First consignee (name, full address, country)	<b>EXPORT CERTIFICATE</b> <b>(Manioc falling within CN codes 0714 10 91,</b> <b>0714 10 99, 0714 90 11 and 0714 90 19)</b>	
	5. Country of origin <b>CHINA</b>	6. Country of destination <b>EC</b>
7. Place and date of shipment — Means of transport — Shipped by (name of vessel)		
8. Descriptions of goods: — Type of products:  △ Pellets  △ Chips  △ Others  — Packaging:  △ In bulk  △ Bags  △ Others	9. QUANTITY	
	Metric tonne (Net shipped weight)	
10. Competent authority (name, address, country) Imp/Exp Department Ministry of Foreign Economic Relations and Trade, People's Republic of China 2, Dong Chang An Street, Beijing, China		
Date:	Signature:	Stamp:
For use of EC authorities		
This certificate is valid for 120 days from the date of issue		



## VERORDNUNG (EG) Nr. 3015/95 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

### zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Süßkartoffeln und Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke (1996)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>(3)</sup> verpflichtet, jährlich je ein Kontingent für die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 0714 20 90 zugunsten der Volksrepublik China und zugunsten anderer Drittländer sowie ein Zollkontingent für Maniokstärke des KN-Codes 1108 14 00 für bestimmte Verwendungszwecke zu eröffnen.

Diese Kontingente sind für das Jahr 1996 zu eröffnen.

Bei Süßkartoffeln müssen die für die menschliche Ernährung bestimmten Süßkartoffeln von anderen Erzeugnissen unterschieden werden. Die Art und Weise der Aufmachung und der Verpackung der für den vorgenannten Verwendungszweck bestimmten Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 10 müssen festgelegt werden, so daß Erzeugnisse, die diesen Aufmachungs- und Verpackungsbedingungen nicht entsprechen, unter den KN-Code 0714 20 90 fallen.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung der genannten Regelungen sicherzustellen und eine Überschreitung der festgesetzten Jahresmengen zu vermeiden, sind besondere Bestimmungen für die Antragstellung und die Lizenzerteilung zu erlassen. Diese Bestimmungen ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95<sup>(5)</sup>, oder weichen von ihr ab.

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 484/93<sup>(7)</sup>, im Zeitraum vom 1. Januar 1993

bis zum 31. Dezember 1995 anwendbaren Regeln für die Verwaltung und Überwachung der Einfuhr sollten beibehalten und insbesondere die Vorlage eines von den chinesischen Behörden oder unter deren Verantwortung ausgestellten Ausfuhrdokuments für Waren mit Ursprung in diesem Land gefordert werden.

Bei Maniokstärke ist die mit dieser Verordnung eingeführte Zollregelung bestimmten Verwendungszwecken vorbehalten. Die vorgesehenen Mengen der für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen bestimmten Erzeugnisse werden aufgrund des üblichen Bedarfs für die Herstellung von Lebensmittelzubereitungen für den Einzelhandel gemäß dem KN-Code 1901 bzw. von Tapiokasago in Form von Granulat oder Perlen für den Einzelhandel gemäß dem KN-Code 1903 aufgeteilt.

Besondere Bestimmungen sind vorzusehen, um zu gewährleisten, daß die Maniokstärke nicht den vorgesehenen Verwendungszwecken entzogen wird. Um bei der Einfuhr den ermäßigten Zollsatz in Anspruch nehmen zu können, muß der Einführer sich daher verpflichten, die Erzeugnisse der vorgesehenen Bestimmung zuzuführen, und eine Sicherheit in Höhe der Zollermäßigung bei der Einfuhr leisten. Die Festsetzung einer angemessenen Verarbeitungsfrist ist für eine zügige Durchführung der Regelung erforderlich. Wird das in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Erzeugnis zur Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat versandt, so ist das von dem Mitgliedstaat, der die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat, ausgestelltes Kontrollexemplar T5 als das für den Nachweis der Verarbeitung geeignete Dokument anzusehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Sicherheit zwar gestellt wird, um die Zahlung einer etwa entstehenden Einfuhrzollschuld abzusichern, bei der Freigabe dieser Sicherheit aber eine bestimmte Proportionalität einzuführen ist, insbesondere in bestimmten Fällen, in denen die in der Regelung vorgesehenen Fristen nicht eingehalten wurden. Daher sollten die in Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93<sup>(9)</sup>, vorgesehenen Regeln als Grundlage dienen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 22. 12. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1988, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 3. 3. 1993, S. 18.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 4.

Mit der Annahme dieser Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 hinfällig und sollte daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 werden folgende Kontingente eröffnet:

1. ein zollfreies Zollkontingent von 5 000 Tonnen jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmten Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 90 mit Ursprung in anderen Drittländern als China;
2. ein zollfreies Zollkontingent von 600 000 Tonnen jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmten Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China;
3. ein Zollkontingent von 10 000 Tonnen jährlich für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Maniokstärke des KN-Codes 1108 14 00 zu einem ermäßigten Zollsatz von 170,59 ECU/Tonne. Dabei gelten je nach Verwendungszweck folgende Höchstmengen:
  - a) 2 000 Tonnen für die Herstellung von Arzneiwaren der KN-Codes 3003 und/oder 3004,
  - b) 4 000 Tonnen für die Herstellung von für den Einzelhandel verpackten Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901,
  - c) 4 000 Tonnen für die Herstellung von für den Einzelhandel verpacktem Tapiokasago in Form von Granulat oder Perlen des KN-Codes 1903.

#### TITEL I

#### Süßkartoffeln für bestimmte Verwendungszwecke

##### Artikel 2

(1) Die Einfuhrlizenzen im Rahmen der für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 eröffneten Zollkontingente werden gemäß den Bestimmungen dieses Titels erteilt.

(2) Als für die menschliche Ernährung bestimmt im Sinne des KN-Codes 0714 20 10 gelten anlässlich der Erfüllung der Zollformlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Süßkartoffeln, frisch und ganz, in unmittelbaren Umschließungen.

Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von

Süßkartoffeln für den menschlichen Verbrauch gemäß vorstehendem Unterabsatz, ausgenommen Artikel 5 Absatz 1.

##### Artikel 3

Die Lizenzanträge können bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat jeden Dienstag bis 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) oder, wenn dies kein Werktag ist, am nächsten darauffolgenden Werktag gestellt werden.

##### Artikel 4

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land.

Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ist der Lizenzantrag nur dann zulässig, wenn ihm das Original des von der Regierung der Volksrepublik China oder unter ihrer Verantwortung ausgestellten Ausfuhrdokuments gemäß dem Anhang beigefügt ist. Die Farbe dieses Ausfuhrdokuments ist blau.

(2) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke:

- Exención del derecho de aduana [artículo 4 del Reglamento (CE) n° 3015/95]
- Fritagelse for toldsatser (artikel 4 i forordning (EF) nr. 3015/95)
- Zollfrei (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3015/95)
- Απαλλαγή από τους τελωνειακούς δασμούς [άρθρο 4 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 3015/95]
- Exemption from customs duty (Article 4 of Regulation (EC) No 3015/95)
- Exemption du droit de douane [article 4 du règlement (CE) n° 3015/95]
- Esenzione dal dazio doganale [articolo 4 del regolamento (CE) n. 3015/95]
- Vrijgesteld van douanerecht (artikel 4 van Verordening (EG) nr. 3015/95]
- Isenção de direito aduaneiro [artigo 4º do Regulamento (CE) n° 3015/95]
- Tullivapaa (asetuksen (EY) N:o 3015/95 4 artikla)
- Tullfri (artikel 4 i förordning (EG) nr 3015/95).

##### Artikel 5

(1) Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist nicht anwendbar.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Die Zahl Null wird für diesen Zweck in das Feld 22 dieser Lizenz eingetragen.

(3) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist anwendbar.

*Artikel 6*

Die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beträgt 20 ECU je Tonne.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem auf den Tag der Antragstellung gemäß Artikel 3 folgenden Werktag die nachstehenden Angaben der Lizenzanträge :

- Name des Antragstellers,
- beantragte Mengen,
- Ursprung der Erzeugnisse,
- Nummer des Ausfuhrdokuments sowie Name des Schiffes für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China.

*Artikel 8*

(1) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder per Telekopie mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbaren Mengen, so gibt die Kommission fernschriftlich oder per Telekopie einen einheitlichen Prozentsatz an, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

Die Lizenzen werden für die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 festgesetzten Kontingente erteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhrlizenzen ab Eingang der Kommissionsmitteilung erteilen.

Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des vierten auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

## TITEL II

**Maniokstärke für bestimmte Verwendungszwecke***Artikel 9*

Die Einfuhrlizenzen im Rahmen des für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 3 eröffneten Zollkontingents können bei den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat jeden Dienstag bis 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) oder, wenn dies kein Werktag ist, am nächsten darauffolgenden Werktag beantragt werden.

Die Lizenzanträge sind für jeden auf eigene Rechnung handelnden Antragsteller auf 1 000 Tonnen begrenzt.

*Artikel 10*

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz tragen in Feld 20 von Fall zu Fall eine der nachstehenden Angaben :

- a) Maniokstärke für die Herstellung von Arzneiwaren der KN-Codes 3003 und/oder 3004 oder

b) Maniokstärke für die Herstellung von für den Einzelhandel verpackten Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 1901 oder

c) Maniokstärke für die Herstellung von für den Einzelhandel verpacktem Tapiokasago in Form von Granulat oder Perlen des KN-Codes 1903.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz tragen in Feld 24 folgende Angabe :

„Einfuhrzoll 170,59 ECU je Tonne (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3015/95)“.

(3) Die Inanspruchnahme des Einfuhrzolls gemäß Artikel 1 Absatz 3 setzt folgendes voraus :

a) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sagt der Einführer schriftlich zu, daß die gesamte angemeldete Ware gemäß den Angaben in Feld 12 der Lizenz innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Erklärung über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verarbeitet wird ;

b) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr leistet der Einführer eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zoll von 170,59 ECU je Tonne und dem vollen Zollsatz.

(4) Der Einführer gibt anlässlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den Ort an, an dem die Verarbeitung erfolgt. Erfolgt diese in einem anderen Mitgliedstaat, so ist im Abgangsmitgliedstaat ein Kontroll-exemplar T5 für den Warenversand auszustellen.

Auf dem Kontroll-exemplar T5 ist in Feld 104 folgende Angabe einzutragen :

„Verordnung (EG) Nr. 3015/95 — Artikel 10 — (Übernahme der Sonderbestimmung gemäß Feld 12 der Einfuhrlizenz)“.

(5) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 3 Buchstabe b) genannte Sicherheit freigegeben, wenn bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, der Nachweis erbracht wird, daß die gesamte in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 Buchstabe a) zu dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Erzeugnis verarbeitet wurde.

Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, so erfolgt der Nachweis über die Verarbeitung mittels des Originals des Kontroll-exemplars T5 gemäß Absatz 4.

Für die in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren, die nicht innerhalb der genannten Frist verarbeitet worden sind, wird die freizugebende Sicherheit wie folgt gekürzt :

- um 15 v. H. ihres Betrags und
- nach Abzug der 15 v. H. um 2 v. H. des Restbetrags je Tag der Fristüberschreitung.

Der nicht freigegebene Betrag der Sicherheit wird als Zoll einbehalten.

(6) Der Nachweis über die Verarbeitung ist den zuständigen Behörden binnen sechs Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist zu erbringen. Wird der Nachweis nicht binnen der genannten Sechsmonatsfrist, sondern innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate erbracht, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 v. H. des Sicherheitsbetrags erstattet.

#### *Artikel 11*

Die Artikel 5 und 6 sind im Rahmen dieses Titels anwendbar.

#### *Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens um 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem auf den Tag der Antragstellung gemäß Artikel 9 folgenden Tag für jedes der drei in Artikel 1 Absatz 3 genannten Zollkontingente gesondert die Angaben der Lizenzanträge betreffend

- den Namen des Antragstellers,
- die beantragten Mengen.

#### *Artikel 13*

(1) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder per Telekopie mit, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbaren Mengen, so gibt die Kommission fernschriftlich oder per Telekopie den einheitlichen Prozentsatz an, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhrlizenzen ab Eingang der Kommissionsmitteilung erteilen.

Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des dritten auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

#### *Artikel 14*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1759/88 wird aufgehoben.

#### *Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*





**VERORDNUNG (EG) Nr. 3016/95 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 1995

zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, ex 0104 20 90 und 0204 für 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3382/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1275/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1276/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1277/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits<sup>(11)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft<sup>(12)</sup> hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Selbstbeschränkungsabkommen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch ab 1. Juli 1995 durch landesspezifische Zollkontingente zu ersetzen und ein nicht landesspezifisches Zollkontingent zu eröffnen. Die Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mitteleuropas gewährleisten einen zusätzlichen präferentiellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 2.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 3.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

Darüber hinaus hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, einen bestimmten Anteil des nicht landesspezifischen Zollkontingents für Einfuhren von Schaffleisch und Ziegenfleisch aus Estland<sup>(1)</sup>, Lettland<sup>(2)</sup> und Litauen<sup>(3)</sup> vorzubehalten.

Diese Zollkontingente müssen von der Kommission eröffnet und gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2526/95<sup>(5)</sup>, verwaltet werden.

Da die Einfuhren in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten.

Es muß ein Schlachtkörpergewichtäquivalent festgesetzt werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollkontingente zu gewährleisten. Außerdem umfassen einige Kontingente die Möglichkeit, entweder lebende Tiere oder Fleisch einzuführen. Daher ist ein Umrechnungsfaktor erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Zollsätze bei der Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 mit Ursprung in den in den Anhängen angegebenen Ländern in die Gemeinschaft werden während der Zeiträume nach den Vorschriften und im Rahmen der Zollkontingente, die in dieser Verordnung festgelegt sind, aus- oder herabgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr mit Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt wird, sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Die Mengen lebender Tiere und die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr mit

Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 auf 4 % des Zollwerts beschränkt wird, sind in Anhang II aufgeführt.

(3) Die Mengen lebender Tiere, ausgedrückt in Lebendgewicht, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 fallen und für die der bei der Einfuhr mit Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 auf 10 % des Zollwerts beschränkt wird, sind in Anhang III aufgeführt.

(4) Die Mengen lebender Tiere, ausgedrückt in Lebendgewicht, die unter die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 fallen und für die der bei der Einfuhr geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 auf 10 % des Zollwerts beschränkt wird, sind in Anhang IV Abschnitt A aufgeführt.

(5) Die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt wird, sind in Anhang IV Abschnitt B aufgeführt.

#### Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 genannten Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.

(2) Die in Artikel 2 Absätze 4 und 5 genannten Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel II Abschnitt B der obengenannten Verordnung verwaltet.

#### Artikel 4

(1) Der in Artikel 2 verwendete Begriff „Schlachtkörperäquivalent“ entspricht dem Gewicht von nicht entbeintem Fleisch in dieser Angebotsform wie auch von entbeintem Fleisch, das anhand eines Koeffizienten in nicht entbeintes Fleisch umgerechnet wird. Zu diesem Zweck entsprechen 55 kg entbeintes Hammel- oder Ziegenfleisch mit Ausnahme von Zickleinfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammel- oder Ziegenfleisch mit Ausnahme von Zickleinfleisch und entsprechen 60 kg entbeintes Lamm- oder Zickleinfleisch 100 kg nicht entbeintem Lamm- oder Zickleinfleisch.

(2) Enthalten die Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Lieferländern die Möglichkeit, die Einfuhren in Form von lebenden Tieren oder von Fleisch durchzuführen, so entsprechen 100 kg Lebendgewicht 47 kg Fleisch.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1994, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1994, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1994, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 48.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1

Schaf- und Ziegenfleisch (in Tonnen Schlachtkörperäquivalent) zum Zollsatz Null

	<i>(in Tonnen)</i>
Argentinien	23 000
Australien	17 500
Chile	1 490
Neuseeland	225 000
Uruguay	5 800
Island	600
Polen	200
Rumänien	75
Ungarn	1 150
Bulgarien	1 250
Bosnien-Herzegowina	850
Kroatien	450
Slowenien	50
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1 750

## ANHANG II

MENGEN (IN TONNEN SCHLACHTKÖRPERÄQUIVALENT) GEMÄSS ARTIKEL 2  
ABSATZ 2

Zollsatz 4 %

	Lebende Tiere	Fleisch
Polen	8 800 <sup>(1)</sup>	—
Rumänien <sup>(2)</sup>	713	38
Ungarn	11 450	400
Bulgarien	3 023	640
Tschechische Republik <sup>(2)</sup>	830	830
Slowakei	1 670	1 670

<sup>(1)</sup> Menge in Form lebender Tiere oder von Fleisch.<sup>(2)</sup> Möglichkeit, begrenzte Mengen zwischen lebenden Tieren und Fleisch umzurechnen.

---

*ANHANG III***MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 3****Lebende Schafe und Ziegen (in Tonnen Lebendgewicht) zum Zollsatz 10 %**

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	215 Tonnen
---	------------

---

*ANHANG IV***A. MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 4****Lebende Schafe und Ziegen (in Tonnen Lebendgewicht) zum Zollsatz 10 %**

Andere Länder	105 Tonnen
---------------	------------

**B. MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 5****Schaf- und Ziegenfleisch (in Tonnen Schlachtkörperäquivalent) zum Zollsatz Null**

Andere Länder	300 Tonnen
(davon Grönland 100 Tonnen, Färöer 20 Tonnen und Estland, Lettland und Litauen 100 Tonnen)	

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3017/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Antragstellern, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse erfüllen, eine vorherige Bewilligung.

Die reibungslose Durchführung dieses Verfahrens im Binnenmarkt erfordert einheitliche Modalitäten für die Erteilung und die Kontrolle dieser vorherigen Bewilligungen.

Die Verwendung einheitlicher Antrags- und Bewilligungsvordrucke erleichtert die Durchführung des Verfahrens im Binnenmarkt und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Es ist dafür zu sorgen, daß die vorherigen Bewilligungen von jedem Mitgliedstaat erteilt werden können und unabhängig von dem Mitgliedstaat, der sie erteilt, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gültig sind. Dabei ist jedoch durch eine zentrale Kontrolle sicherzustellen, daß einem Wirtschaftsbeteiligten keine höhere Menge zugewiesen wird, als ihm zusteht. Diese Kontrolle erfolgt durch Konsultation der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller ansässig ist oder in dem seine Gemeinschaftsproduktion stattfindet.

Es ist notwendig, eine Frist für den Abschluß der gegebenenfalls erforderlichen Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten festzusetzen.

Ebenso ist festzulegen, wie lange die Anträge, die vorherigen Bewilligungen und die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren sind.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind darüber zu informieren, welche Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen zuständig sind. Die Mitgliedstaaten müssen daher der Kommission die entsprechenden Angaben zur Veröffentlichung in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* übermitteln.

Um die Verwaltung der Höchstmengen zu erleichtern, sind die vorherigen Bewilligungen jeweils nur für eine Kategorie von Veredelungserzeugnissen und ein Veredelungsland zu erteilen.

Ferner sind Verfahren für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen und die Kontrolle wichtiger Aspekte wie des Ursprungs der Waren festzulegen.

Es sind Verfahren für die Verwaltung der Höchstmengen festzulegen.

Außer in den Fällen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 werden vorherige Bewilligungen nur erteilt, wenn gemäß den Verfahren in Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1616/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, entsprechende Mengen verfügbar sind ; die verfügbaren Mengen werden in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs der Zuteilungsanträge bei der Kommission aufgeteilt.

Damit die auf die Höchstmengen angerechneten Mengen nicht ungenutzt bleiben, ist eine Frist für die Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr festzusetzen.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens sind Maßnahmen für den Fall von Zuwiderhandlungen festzulegen.

Die Verfahren für die vorübergehende Ausfuhr und die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr müssen sich so eng wie möglich an die Regeln anlehnen, die festgelegt sind in der Verordnung (EWG)

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 3.

Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1762/95 <sup>(3)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

Diese Verordnung enthält Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, und regelt insbesondere die Erteilung und die Kontrolle vorheriger Bewilligungen.

##### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Als „innerhalb der Gesamtmenge der Gemeinschaft für die gesamte Kategorie und das betreffende Drittland verfügbare Mengen“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung gelten diejenigen Mengen, die im Rahmen des Kontingents für dasjenige Kalenderjahr zur Verfügung stehen, in dem die zuständigen Behörden, bei denen ein Antrag auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung gestellt worden ist, die beantragte Menge der Kommission mitgeteilt haben.

(2) Als „Gesamtmenge, für die er passive Veredelungsverkehre durchgeführt hat“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 erster Unterabsatz der Grundverordnung gelten die Wiedereinfuhren von Veredelungszeugnissen einer bestimmten Kategorie und eines bestimmten Drittlandes im Rahmen des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs im Jahre 1993 oder 1994, wobei die Wahl des Jahres dem Antragsteller freisteht. Die dem gewählten Jahr entsprechende Kategorie, Menge und das betreffende Drittland dienen als Referenz für die folgenden Jahre, wobei die Mengen gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Absatz 4 zweiter und dritter Unterabsatz sowie Absatz 5 fünfter

und sechster Unterabsatz der Grundverordnung angepaßt werden.

(3) Die entsprechende Menge im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 dritter Unterabsatz der Grundverordnung ist der Äquivalenztabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 zu entnehmen.

(4) Der Wert der Produktion in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 dritter Unterabsatz der Grundverordnung wird berechnet anhand des normalen Ab-Werk-Preises (ohne MwSt.) der in Anhang II der Grundverordnung aufgeführten Waren, die im Vorjahr in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, und zwar entweder im Betrieb des Antragstellers oder für dessen Rechnung bei einem anderen Hersteller, sofern der letztere nicht auch einen Antrag auf eine vorherige Bewilligung für dieselbe Gemeinschaftsproduktion und denselben Zeitraum stellt.

(5) Zusätzliche Mengen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und Absatz 5 vierter Unterabsatz der Grundverordnung werden im Rahmen der in Anhang III genannten Höchstmengen zugeteilt, sofern der Antragsteller die im Rahmen des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs zuvor bewilligte Menge für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland tatsächlich entweder zu mindestens 50 v.H. wiedereingeführt oder zumindest eine Warenmenge ausgeführt hat, die 80 v.H. der zuvor bewilligten Menge entspricht.

(6) Als „Mengen an Veredelungszeugnissen“, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 fünfter und sechster Unterabsatz der Grundverordnung einem Antragsteller als traditionellem Begünstigten für jede Kategorie und jedes Drittland zugeteilt werden, gelten diejenigen, die der Antragsteller im Vorjahr im Rahmen des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs wiedereingeführt hat und die gegebenenfalls proportional gekürzt werden, wenn sich die Gemeinschaftsproduktion wegen im Referenzzeitraum durchgeführter wirtschaftlicher passiver Veredelungsverkehre verringert hat.

(7) Als „Ausbeutesatz“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung gilt die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren der vorübergehenden Ausfuhr gewonnenen Veredelungszeugnisse.

#### ERTEILUNG EINER VORHERIGEN BEWILLIGUNG

##### Artikel 3

#### Bewilligungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung ist bei den von den Mitgliedstaaten dazu bezeichneten zuständigen Behörden auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck von oder im Namen einer Person zu stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 der Grundverordnung erfüllt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 21. 7. 1995, S. 8.

Die zuständigen Behörden können unter den von ihnen festgelegten Bedingungen zulassen, daß ein solcher Antrag auf elektronischem Wege übermittelt oder ausgedruckt wird und zur Vereinfachung von dem in Anhang I angegebenen Format abweichen darf. Die gemäß Absatz 3 erforderlichen Unterlagen und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.

(2) Die Antragstellung und jeder weitere Schriftwechsel erfolgen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird. Diese Sprache wird gegenüber dem Antragsteller während des Verfahrens verwendet.

(3) Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist, insbesondere der Vertrag mit dem Unternehmen, das die Veredelungsvorgänge im Drittland durchführen soll, oder jeder als gleichwertig angesehene schriftliche Beleg. Dem Antrag können zusätzliche Blätter beigefügt werden, falls es notwendig ist, bestimmte Angaben näher auszuführen. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Zahl der Anlagen ist in dem Antrag anzugeben.

Die zuständigen Behörden können weitere Angaben verlangen, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist. Die zuständigen Behörden akzeptieren gegebenenfalls bei einem neuen Antrag Bezugnahmen auf einen früheren Antrag.

(4) Ein Antrag auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung darf sich jeweils nur auf eine Kategorie von Veredelungserzeugnissen und ein Drittland beziehen.

(5) Wenn der Antrag Waren betrifft, für die gegenüber dem betreffenden Drittland besondere Höchstmengen für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr gelten, muß der Antragsteller versichern, daß er bei den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats keinen weiteren Antrag für die gleiche Kategorie und das gleiche Drittland gestellt hat und bis zum Eingang der Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung auch nicht stellen wird. Wenn der Antragsteller einen zusätzlichen Antrag stellt und für denselben Kontingentszeitraum bereits eine vorherige Bewilligung für eine bestimmte Kategorie und ein bestimmtes Drittland erhalten hat, muß er auf die bereits erteilte vorherige Bewilligung hinweisen.

(6) Die Mengen, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 erster Unterabsatz der Grundverordnung beantragt werden, dürfen nicht die Gesamtmenge überschreiten, für die der Antragsteller im Bezugsjahr für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland Veredelungen im Rahmen des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs durchgeführt hat, wobei die Mengen gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Absatz 4 zweiter und dritter Unterabsatz sowie Absatz 5 Unterabsätze 5 und 6 der Grundverordnung angepaßt werden.

Die Mengen, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 erster, zweiter und dritter Unterabsatz der Grundverordnung beantragt

werden, dürfen für jedes betroffene Drittland nicht die Menge überschreiten, die für die betreffende Kategorie im Anhang III festgelegt ist. Der Gesamtwert der in Drittländern beantragten Veredelungsvorgänge darf jedoch — gegebenenfalls unter Berücksichtigung früherer Bewilligungen für denselben Kontingentszeitraum — 50 v.H. des Wertes der Produktion des Antragstellers in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 nicht überschreiten.

(7) Der Antragsteller muß sich verpflichten, in der Gemeinschaft Bestandsaufzeichnungen zu führen, die es der Überwachungszollstelle ermöglichen, die Mengen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr und der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse nachzuprüfen.

(8) Unbeschadet etwaiger Sanktionen gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten bekundet der Antragsteller mit der Abgabe eines von ihm oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichneten Antrags seinen Willen, das beantragte Verfahren in Anspruch zu nehmen, und bescheinigt, daß

- die Angaben in dem Antrag richtig sind,
- die beigefügten Unterlagen und Belege echt sind und
- alle Obliegenheiten und Bedingungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Verwendung einer vorherigen Bewilligung gemäß der Grundverordnung oder der vorliegenden Verordnung erfüllt sind oder gegebenenfalls erfüllt werden.

#### Artikel 4

##### Prüfung des Antrags

(1) Nach dem Erhalt des Antrags und aller Unterlagen und Belege prüfen die zuständigen Behörden die darin enthaltenen Angaben. Sie können zusätzliche Angaben verlangen, wenn der Antrag ihrer Auffassung nach unrichtig oder unvollständig ist oder nicht erkennen läßt, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind.

(2) Wird der Antrag bei den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gestellt als demjenigen, in dem der Antragsteller ansässig ist oder in dem seine Gemeinschaftsproduktion stattfindet, so konsultieren diese Behörden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Die letzteren Behörden übermitteln alle erbetenen Informationen so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Eingang des Informationsersuchens. Solche Konsultationen können gegebenenfalls auch in anderen Fällen stattfinden.

(3) Ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer vorherigen Bewilligung nicht erfüllt, so lehnen die zuständigen Behörden den Antrag ab.

Die Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wird, ergeht schriftlich und wird dem Antragsteller zusammen mit den Gründen für die Ablehnung mitgeteilt. Hat der Antragsteller unvollständige Angaben gemacht, so setzen die zuständigen Behörden eine Frist zur Ergänzung der Angaben; in diesem Fall ist eine etwaige Ablehnung erst nach Ablauf dieser Frist möglich.

(4) Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung einer vorherigen Bewilligung erfüllt sind, so teilen sie der Kommission die Menge, Kategorie und das betreffende Drittland sowie — wenn die passive Veredelung in der abgepaßten Herstellung gewirkter Artikel aus Garnen besteht — das Gewicht der vorübergehend auszuführenden Garne mit.

#### Artikel 5

##### Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer vorherigen Bewilligung

(1) Die Bewilligung wird von den zuständigen Behörden, bei denen der Antrag gestellt wurde, auf dem in Anhang II angegebenen Vordruck erteilt.

Die vorherige Bewilligung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Das erste Exemplar trägt die Bezeichnung „Original“ und die Nummer 1 und wird dem Antragsteller ausgehändigt, das zweite trägt die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 und wird von der Behörde, die die vorherige Bewilligung erteilt, aufbewahrt, während das dritte die Bezeichnung „Exemplar für die Überwachungs Zollstelle“ und die Nummer 3 trägt und der Überwachungs Zollstelle im Sinne des Artikels 13 übermittelt wird. Nehmen die zuständigen Behörden, bei denen der Antrag gestellt wurde, selbst die Aufgaben der Überwachungs Zollstelle wahr, so unterbleibt die Ausfertigung des Exemplars Nummer 3.

Die vorherige Bewilligung kann auf elektronischem Wege erteilt werden, sofern die beteiligten Zollstellen über ein Computernetz Zugang zu dieser Bewilligung haben.

(2) Betrifft der Antrag eine Kategorie von Waren, für deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Grundverordnung gelten, so wird die vorherige Bewilligung von den zuständigen Behörden erst erteilt, wenn die Kommission die Verfügbarkeit der von diesen Behörden mitgeteilten Menge gemäß den Verfahren in Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 bestätigt hat. Die Kommission wird alle Anträge unverzüglich und soweit wie möglich auf elektronischem Wege bearbeiten.

Betrifft der Antrag eine Kategorie von Waren, für die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung keine Höchstmengen gelten, so wird die vorherige Bewilligung erteilt, sobald die Mengen der Kommission mitgeteilt wurden.

(3) Eine vorherige Bewilligung darf sich jeweils nur auf eine Kategorie von Veredelungserzeugnissen und ein bestimmtes Drittland beziehen.

(4) Sofern die Kommission die Verfügbarkeit der beantragten Menge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge bestätigt hat, erteilen die zuständigen Behörden die vorherige Bewilligung binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestätigung der Kommission.

(5) Die zuständigen Behörden erfassen die von den Begünstigten beantragten und ihnen zugewiesenen

Mengen und sorgen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten dafür, daß diese Mengen die in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Grundverordnung genannten Mengen nicht überschreiten.

(6) Artikel 497 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 findet sinngemäß Anwendung, wenn der Antragsteller eine Änderung der vorherigen Bewilligung beantragt.

(7) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt ist oder war, so finden die Artikel 8 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 über die Rücknahme und den Widerruf von Entscheidungen auf die vorherige Bewilligung Anwendung.

#### Artikel 6

##### Vorherige Teilbewilligung

(1) Auf Antrag des Inhabers einer vorherigen Bewilligung und auf Vorlage des Exemplars Nummer 1 dieser Bewilligung können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die vorherige Bewilligung erteilt haben, eine oder mehrere vorherige Teilbewilligungen erteilen. Diese Behörden können die Überwachungs Zollstelle ermächtigen, Teilbewilligungen zu erteilen.

(2) Die Behörden, die die Teilbewilligungen erteilen, schreiben auf den Exemplaren Nummer 1, Nummer 3 und gegebenenfalls Nummer 2 der ursprünglich erteilten vorherigen Bewilligung die betreffenden Mengen ab. Dabei tragen sie neben der abgeschrieben Menge auf den Exemplaren Nummer 1, 3 und gegebenenfalls 2 den Vermerk „Teilbewilligung“ ein und verweisen auf die Nummer der ursprünglichen Bewilligung. Wurde das Exemplar Nummer 3 bereits an die Überwachungs Zollstelle übermittelt, so unterrichten die zuständigen Behörden die Überwachungs Zollstelle über die Teilbewilligungen. Wird durch die Erteilung einer oder mehrerer Teilbewilligungen die ursprünglich erteilte vorherige Bewilligung ausgeschöpft, so behalten die zuständigen Behörden das Exemplar Nummer 1 dieser vorherigen Bewilligung ein und unterrichten die Überwachungs Zollstelle.

(3) Die Teilbewilligung trägt die Bezeichnung „Vorherige Teilbewilligung“ und unterliegt denselben Regeln wie eine normale vorherige Bewilligung.

(4) Unbeschadet des Artikels 10 darf von einer Teilbewilligung keine weitere Teilbewilligung erteilt werden.

#### Artikel 7

##### Räumlicher Geltungsbereich

Vorherige Bewilligungen sind in allen Mitgliedstaaten gültig und können bei allen Zollstellen, die zur Durchführung des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs befugt sind, vorgelegt werden. Auf elektronischem Wege erteilte vorherige Bewilligungen können nur bei den Zollstellen verwendet werden, die über ein Computernetz Zugang zu diesen Bewilligungen haben.

*Artikel 8***Übertragung**

Vorherige Bewilligungen dürfen nicht übertragen und nur vom Bewilligungsinhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter verwendet werden.

*Artikel 9***Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Die zuständigen Behörden bewahren den Antrag und dessen Anlagen zusammen mit dem Exemplar Nummer 2 der gegebenenfalls erteilten vorherigen Bewilligung auf.

(2) Im Fall der Erteilung einer vorherigen Bewilligung bewahren der Antragsteller und die zuständigen Behörden das Original oder eine Kopie des Antrags und dessen Anlagen sowie der Bewilligung mindestens drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres auf, in dem die Bewilligung erteilt worden ist.

(3) Im Fall der Ablehnung eines Antrags oder der Rücknahme oder des Widerrufs einer vorherigen Bewilligung sind die Bewilligung beziehungsweise die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags sowie alle Anlagen mindestens drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, in dem der Antrag abgelehnt oder die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

*Artikel 10***Verlust und Ersatzbewilligung**

(1) Bei Verlust einer vorherigen Bewilligung können die zuständigen Behörden, die die ursprüngliche Bewilligung erteilt haben, auf Antrag des Inhabers eine Ersatzbewilligung ausstellen. In seinem Antrag auf Erteilung einer Ersatzbewilligung versichert der Antragsteller mit seiner Unterschrift, daß die vorherige Bewilligung verloren gegangen ist und daß er sie im Fall eines Wiederauffindens nicht verwenden, sondern unverzüglich an die ausstellende Behörde zurücksenden wird.

(2) Die Ersatzbewilligung enthält dieselben Angaben und Vermerke wie das Dokument, das sie ersetzt. Sie wird für die Warenmenge erteilt, die auf dem verlorengegangenen Papier als verfügbar ausgewiesen war. Kann die verfügbare Menge nicht nachgewiesen werden, wird keine Ersatzbewilligung erteilt.

Die Ersatzbewilligung trägt die Bezeichnung „Ersatz für eine vorherige Bewilligung“ beziehungsweise „Ersatz für eine vorherige Teilbewilligung“ und unterliegt denselben Regeln wie eine normale vorherige Bewilligung.

(3) Bei Verlust der Ersatzbewilligung wird keine neue Ersatzbewilligung ausgestellt, außer wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

*Artikel 11***Zuständige Behörden**

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Behörden, die für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen zuständig sind, und unterrichten die Kommission entsprechend. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

*Artikel 12***Fristen**

(1) Bei der Erteilung einer vorherigen Bewilligung setzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Frist fest, innerhalb deren die Förmlichkeiten der vorübergehenden Ausfuhr zu erfüllen sind. Diese Frist darf sechs Monate nicht überschreiten. Die zuständigen Behörden jedoch können auf Antrag des Inhabers diese Frist auf insgesamt neun Monate verlängern.

(2) Die zuständigen Behörden setzen eine Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse fest, wobei sie die Zeit berücksichtigen, die für die Durchführung der Veredelungsvorgänge erforderlich ist. Diese Frist beginnt mit dem Abschluß der Förmlichkeiten der vorübergehenden Ausfuhr. Sie kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag des Inhabers verlängert werden.

(3) Der Inhaber einer vorherigen Bewilligung gibt die Bewilligung den zuständigen Behörden zurück, sobald sie ausgeschöpft ist oder sich zeigt, daß sie nicht vollständig ausgenutzt wird. Benötigt der Inhaber die Bewilligung für ausstehende Wiedereinfuhren von Veredelungserzeugnissen, nimmt er Kontakt mit der zuständigen Behörde auf, die die notwendigen Maßnahmen ergreift und die Überwachungs Zollstelle unterrichtet.

**DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS***Artikel 13***Die Überwachungs Zollstelle**

(1) Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 5 überwacht die auf der vorherigen Bewilligung angegebene Zollstelle, die zur Durchführung des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs befugt ist und als „Überwachungs Zollstelle“ bezeichnet wird, das Verfahren insbesondere anhand

- a) des Exemplars Nummer 3 der vorherigen Bewilligung,
- b) von Kopien der Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen,
- c) der Bestandsaufzeichnungen gemäß Artikel 3 Absatz 7.

(2) Sie unterrichtet die zuständigen Behörden, wenn sie feststellt, daß geringere als die den bewilligten Mengen entsprechenden Mengen ausgeführt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können den für die Erteilung vorheriger Bewilligungen zuständigen Behörden einige oder alle Aufgaben der Überwachungszollstelle übertragen.

#### Artikel 14

### Vorübergehende Ausfuhr der Waren und ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 und (EWG) Nr. 2454/93 finden Anwendung, soweit weder die vorliegende Verordnung noch die Grundverordnung besondere Bestimmungen enthalten.

(2) Die Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten der vorübergehenden Ausfuhr erfüllt werden, unterrichtet die Überwachungszollstelle mittels einer Kopie der Ausfuhranmeldung.

(3) Die Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfüllt werden,

— schreibt die wiedereingeführten Mengen auf der vorherigen Bewilligung ab und

— unterrichtet die Überwachungszollstelle durch Übermittlung einer Kopie der Einfuhranmeldung.

(4) Die erforderlichen Angaben können auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern sie dieselbe Gewähr bieten und die beteiligten Zollstellen über ein Computernetz Zugang zu der vorherigen Bewilligung haben.

(5) Liegt gleichzeitig mit einer vorherigen Bewilligung im Rahmen der vorliegenden Verordnung auch eine Bewilligung einer passiven Veredelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vor, so können die zuständigen Behörden für die Überwachung des Verfahrens die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 und (EWG) Nr. 2454/93 anstelle der Absätze 1 bis 4 sowie des Artikels 13 Absatz 1 anwenden.

### ZUWIDERHANDLUNGEN

#### Artikel 15

(1) Stellen die Zollstellen Verstöße gegen die vorliegende Verordnung oder die Grundverordnung fest, so teilen sie dies unverzüglich der Behörde mit, die die vorherige Bewilligung erteilt hat.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die anzuwenden sind, wenn die zuständigen Behörden feststellen, daß ein Antrag auf Erteilung einer vorherigen Bewilligung falsche Angaben enthält, die absichtlich gemacht wurden oder auf eine schwere Nachlässigkeit zurückzuführen sind, oder daß ein schwerer Verstoß gegen eine andere Bestimmung der vorliegenden Verordnung oder der Grundverordnung begangen wurde.

### ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

#### Artikel 16

(1) Auf Antrag der Kommission teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission — möglichst auf elektronischem Wege — statistische Angaben über die Wiedereinfuhren in ihr Gebiet im Rahmen dieser Verordnung mit.

Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten — möglichst auf elektronischem Wege — mit.

(2) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß Mengen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 und 6 der Grundverordnung nicht oder nur teilweise ausgenutzt worden sind oder auf sie verzichtet worden ist, so teilen sie diese Mengen der Kommission — möglichst über das integrierte elektronische Netz — unverzüglich mit, spätestens aber 20 Tage nach dem Ablauf der Ausfuhrfrist oder der Geltungsdauer der Bewilligung.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr vor dem 15. Januar für jede Kategorie und jedes Drittland die den traditionellen Begünstigten vorbehaltenen Gesamtmengen sowie die Mengen mit, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 zweiter und dritter Unterabsatz sowie Absatz 5 fünfter und sechster Unterabsatz der Grundverordnung angepaßt worden sind.

(4) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Grundverordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission das Verzeichnis der Waren, für die die Wirtschaftsbeteiligten im Vorjahr einen Prozentsatz von mehr als 14 v. H. in Anspruch genommen haben, und geben dabei für jede Ware die Textilkategorie, den Ursprung und die Menge (Masse und gegebenenfalls besondere Maßeinheit) an.

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 17

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1828/83<sup>(1)</sup> und (EG) Nr. 1816/95 der Kommission<sup>(2)</sup> werden aufgehoben. Dies berührt nicht die Gültigkeit der gemäß den vorgenannten Verordnungen erteilten vorherigen Bewilligungen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bestehende Vordrucke für Anträge und vorherige Bewilligungen können jedoch bis zum 30. Juni 1996 weiterhin verwendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 5. 7. 1983, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

---





**DIE FRAGEN 24 BIS 27 UND 32 BRAUCHEN NUR EINMAL PRO JAHR BEANTWORTET ZU WERDEN**

JA

NEIN

(BITTE FRAGEN 29 BIS 31 BEI JEDEM ANTRAG BEANTWORTEN)

24. Stellen Sie in Ihrem eigenen Betrieb in der EU gleichartige Erzeugnisse auf der gleichen Verarbeitungsstufe her wie die wiedereinzuführenden Erzeugnisse?  
[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

25. Werden die wichtigsten Herstellungsvorgänge an den gleichartigen Erzeugnissen in Ihrem eigenen Betrieb in der EU durchgeführt (d. h. nähen und abpassen oder stricken im Fall der abgepaßten Herstellung gewirkter Artikel aus Garn)?  
[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

26. Haben Sie Ihre Textilherstellung in der EU in bezug auf die Art und die Menge der Waren aufrechterhalten?  
(Wenn nein, bitte Gründe angeben oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)  
[Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

27. Ist Ihr Beschäftigungsstand zurückgegangen?  
(Wenn ja, bitte Gründe angeben und gegebenenfalls Statistiken beifügen oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)  
[Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

28. Haben Sie in einem anderen Mitgliedstaat für denselben Kontingentszeitraum eine vorherige Bewilligung beantragt?  
(Wenn ja, bitte eine Kopie beifügen oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)  
[Artikel 3 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

29. Stellen Sie den Antrag als traditioneller Begünstigter für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland?  
(Wenn ja, bitte Belege beifügen oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)  
[Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

oder

30. Handelt es sich um einen neuen Antrag für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland?  
(Wenn ja, bitte nachweisen, daß der Wert der Verarbeitung in Drittländern 50 v. H. des Wertes Ihrer Gemeinschaftsproduktion im Vorjahr nicht überschreitet, oder auf früheren Schriftwechsel verweisen)  
[Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

*falls Frage 30 bejaht wurde:*

31. Handelt es sich um einen Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung für die betreffende Kategorie und das betreffende Drittland?  
(Wenn ja, bitte nachweisen, daß Ihre frühere Zuteilung zu 50 v. H. wiedereingeführt oder zu 80 v. H. ausgeführt wurde)  
[Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

*und schließlich, falls Frage 30 bejaht wurde:*

32. Schließt der Wert Ihrer Gemeinschaftsproduktion des Vorjahres auch Waren ein, die von Subunternehmern be- oder verarbeitet wurden?  
(Wenn ja, bitte Erklärungen der Subunternehmer beifügen, daß sie keine Anträge für die gleichen Mengen stellen werden)  
[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3036/94]

Ich, der Unterzeichner, erkläre hiermit, daß die Angaben in diesem Antrag richtig und die beigefügten Unterlagen echt sind. Ich lege die folgenden Unterlagen vor :

1. Verträge.
2. Nachweis des Ursprungs der Waren der vorübergehenden Ausfuhr.
3. sonstige Unterlagen zu diesem Antrag (numeriert).

Ich verpflichte mich,

- i) auf Ersuchen der zuständigen Behörden weitere Angaben und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erteilung der vorherigen Bewilligung für erforderlich halten, und gegebenenfalls den zuständigen Behörden zu gestatten, die Bestandsaufzeichnungen im Zusammenhang mit der Bewilligung zu prüfen,
- ii) diese Bestandsaufzeichnungen drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres zu führen, in dem die Bewilligung(en) erteilt wird (werden),
- iii) dafür zu sorgen, daß die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten und wiedereingeführten Waren eindeutig feststellbar ist,
- iv) alle sonstigen Belege oder Muster zur Verfügung zu stellen, die die zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verwendung dieser Bewilligung für erforderlich halten, und
- v) die vorherige Bewilligung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Geltungsdauer zurückzugeben.

**Ich beantrage die Erteilung einer vorherigen Bewilligung für die im Antrag aufgeführten Waren.**

---

UNTERSCHRIFT

DATUM

.....

.....

NAME

STELLUNG IM UNTERNEHMEN

.....

.....

(Bitte angeben, wenn Sie als bevollmächtigter Vertreter im Namen einer anderen Person handeln, und eine Kopie der Vollmacht beifügen)

---



24 Menge (¹)	25 KN-Code	26 Zollpapier-Nr.	27 Mitgliedstaat, Unterschrift, Datum und Stempelabdruck der Zollbehörde
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			

(¹) In Feld A ist die verfügbare und in Feld B die abzuschreibende Menge zu vermerken.



24 Menge (¹)	25 KN-Code	26 Zollpapier-Nr.	27 Mitgliedstaat, Unterschrift, Datum und Stempelabdruck der Zollbehörde
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			

(¹) In Feld A ist die verfügbare und in Feld B die abzuschreibende Menge zu vermerken.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

3 EXEMPLAR FÜR DIE ÜBERWACHUNGSZOLLSTELLE 3	1 Inhaber <input type="checkbox"/>		Kennnummer		2 Nr. und Datum des Antrags				
	Kontaktperson Tel.-Nr.:		Fax-Nr.:		4 Letzter Tag der Ausfuhr				
	3 Überwachungs Zollstelle				5 Frist für die Wiedereinfuhr				
	6 Ausbeutesatz/Berechnungsmethode				<b>VORHERIGE BEWILLIGUNG FÜR DIE                  WIRTSCHAFTLICHE PASSIVE VEREDELUNG                  (TEXTILIEN)</b>				
					7 Ursprung (Veredelungserzeugnisse)		8 Veredelungsland		
	9 Bezeichnung der wieder einzuführenden Veredelungserzeugnisse					10 Kategorie Nr.	11 KN-Code	12 Menge	13 Wert
	14 Bezeichnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr			15 Ursprung		16 KN-Code	17 Menge	18 Wert	
	19 Art der Veredelung								
20 Nur für dienstliche Zwecke									
22 Mittel zur Feststellung der Nämlichkeit der Veredelungserzeugnisse					23 Bewilligung erteilt:  Durch:  Name:  Tel.-Nr.:  Fax-Nr.:  Unterschrift:				

24 Menge (¹)	25 KN-Code	26 Zollpapier-Nr.	27 Mitgliedstaat, Unterschrift, Datum und Stempelabdruck der Zollbehörde
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			
A			
B			

(¹) In Feld A ist die verfügbare und in Feld B die abzuschreibende Menge zu vermerken.

*ANHANG III***Höchstmengen gemäß Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Grundverordnung**

Kategorie	Höchstmenge
5, 6, 7, 8	80 000 Stück
14, 15, 16, 17, 21, 26, 27, 29, 73, 74	40 000 Stück
4, 13, 24, 31	100 000 Stück
12	120 000 Paar
18, 68, 76, 78, 83	7 Tonnen
159, 161	3 Tonnen

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3018/95 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im ersten Halbjahr 1996

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3382/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung

einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1275/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1276/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1277/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über bestimmte Verfahren zur Anwendung des Abkommens über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bisherigen Erfahrungen und die voraussichtliche Entwicklung im Jahr 1996 zeigen, daß ohne Gegenmaßnahmen, bedingt durch die in einigen Drittländern bestehenden günstigen Haltungsbedingungen, weiterhin in großer Zahl bis zu 300 kg schwere lebende Rinder in die Gemeinschaft eingeführt würden. Diese Einfuhren dürften sowohl die bisherigen Jahresmengen als auch die Aufnahmefähigkeit des Gemeinschaftsmarktes deutlich übersteigen. Der Rindfleischmarkt würde in diesem Fall durch erhebliche Störungen belastet; insbesondere würden die Marktpreise bedroht, die Einkommen der Erzeuger gefährdet und die öffentliche Lagerhaltung weiter erschwert.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft angewandt wird. Daher sind die vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen auf die Erzeugnisse zu beschränken,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 2.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 7. 6. 1995, S. 3.

die aus Drittländern kommen, denen die Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung gewährt und die sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Gemeinschaft Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr der betreffenden Tiere ergreifen kann.

Der Gemeinschaftsmarkt kann 1996 insgesamt schätzungsweise 425 000 andere als reinrassige Zuchtrinder aufnehmen. Unter Berücksichtigung der für 1996 im Rahmen von Präferenzregelungen vorgesehenen Einfuhren, d. h. 300 500 Stück gemäß dem im Rahmen der Uruguay-Runde eingerichteten neuen Kontingent für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg und gemäß den mit der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und der Republik Bulgarien geschlossenen Europa-Abkommen sowie den mit den baltischen Republiken geschlossenen Abkommen über Freihandel und Handelsfragen sollte, für 1996 die Einfuhr von 124 500 Stück mit Erhebung des vollständigen Zollsatzes zugelassen werden.

Der Anwendungsbereich der 1995 angewendeten autonomen Maßnahmen ist zu erweitern. Bis diese Erweiterung in Kraft tritt, sollten die Einfuhr von 50 % der genannten 124 500 Stück mit Ursprung in den vorstehenden Ländern für das erste Halbjahr 1996 eröffnet und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Kommission wird die Entwicklung des Rindfleischmarktes aufmerksam verfolgen, um jederzeit auf eine etwaige Änderung der zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Damit der herkömmlichen Struktur des gemeinschaftlichen Kälbermarktes bestmöglich Rechnung getragen wird, muß ferner die Einfuhr auf bis zu 80 kg schwere Jungtiere beschränkt werden.

Bei einer Beschränkung der Einfuhr besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß Einfuhren aus spekulativen Gründen beantragt werden. Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung der geplanten Maßnahmen sollte deshalb der größere Teil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Einführern lebender Rinder vorbehalten bleiben. Um jedoch in diesem Sektor einen allzu starren Rahmen für die Handelsbeziehungen zu vermeiden, sollte eine zweite Menge solchen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, welche Zuverlässigkeit und einen gewissen Mindestumfang ihres Handels nachweisen können. In diesem Zusammenhang sollte im Sinne einer effizienten Verwaltung die Bedingung erfüllt sein, daß im Laufe des Jahres 1995 von den betreffenden Marktteilnehmern mindestens 100 Tiere aus- bzw. eingeführt wurden. Eine Zahl von 100 Tieren stellt im allgemeinen eine normale Partie dar, und erfahrungsgemäß ist der Kauf oder Verkauf einer einzigen Partie das Minimum, bei dem eine Transaktion als reell und den Anforderungen des Marktes entsprechend gelten kann. Zur Nachprüfbarkeit dieser Kriterien muß der Marktteilnehmer alle Anträge im selben Mitgliedstaat stellen.

Einführer der erstgenannten Kategorien aus den neuen Mitgliedstaaten müssen an der Aufteilung der verfügbaren Mengen gleichberechtigt teilnehmen können. In ihrem Fall sind deshalb als Referenzmengen, die den Zugang zu dem Teil eröffnen, der den sogenannten traditionellen Einführern vorzubehalten ist, die von ihnen zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1995 getätigten Einfuhren der betreffenden Tiere aus Ländern zugrunde zu legen, die je nach Einfuhrjahr als Drittländer anzusehen sind.

Um Spekulationsgeschäfte auszuschließen, sollte Marktteilnehmern, die seit dem 1. Januar 1996 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig sind, der Zugang zum Kontingent verwehrt werden.

Es empfiehlt sich, daß diese Regelung anhand von Einfuhrlizenzen verwaltet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben festzulegen, die die Anträge und Lizenzen gegebenenfalls abweichend von gewissen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95<sup>(2)</sup>, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/95<sup>(4)</sup>, enthalten müssen. Außerdem empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Lizenzen nach einer Prüfungsfrist ausgestellt werden und gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Kürzung angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>(5)</sup> genannten lebenden Rindern der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 mit Ursprung in den in Anhang I genannten Drittländern in die Gemeinschaft, auf die der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zollsatz vollständig angewendet wird, gelten die Verwaltungsmaßnahmen der vorliegenden Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

### Artikel 2

(1) Im ersten Halbjahr 1996 dürfen Einfuhrlizenzen nur für 62 250 Tiere des KN-Codes 0102 90 05 erteilt werden.

(2) Diese Anzahl wird wie folgt unterteilt :

a) der sich auf 70 % bzw. 43 575 Stück belaufende erste Teil wird aufgeteilt auf

— die Einführer der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994, die nachweisen, daß sie 1993, 1994 und 1995 Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben, und die in einem Mitgliedstaat in ein nationales MwSt.-Verzeichnis eingetragen sind, und

— die Einführer der neuen Mitgliedstaaten, die nachweisen, daß sie 1993, 1994 und 1995 in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, Tiere des genannten KN-Codes aus Ländern eingeführt haben, die je nach Einfuhrjahr für sie als Drittländer anzusehen sind, und die in einem Mitgliedstaat in ein nationales MwSt.-Verzeichnis eingetragen sind ;

b) der sich auf 30 % bzw. 18 675 Stück belaufende zweite Teil wird Marktbeteiligten vorbehalten, die nachweisen, 1995 mindestens 100 lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten ein- oder ausgeführt zu haben. Diese Händler müssen in einem Mitgliedstaat in ein nationales MwSt.-Verzeichnis eingetragen sein.

(3) Die 43 575 Tiere werden im Verhältnis zu der in den Jahren 1993, 1994 und 1995 eingeführten Anzahl Tiere im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a), für welche der Nachweis gemäß Artikel 5 erbracht wird, auf die in Betracht kommenden Einführer aufgeteilt.

(4) Die restlichen 18 675 Tiere werden im Verhältnis zu den Stückzahlen aufgeteilt, die von den in Betracht kommenden Händlern beantragt werden.

(5) Als Einfuhr- und Ausfuhrnachweis gelten ausschließlich die Zollbescheinigungen der Überführung in den freien Verkehr oder die Ausfuhrbescheinigungen, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurden.

Die neuen Mitgliedstaaten können ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der obengenannten Bescheinigungen zulassen, wenn der Antragsteller der zuständigen Behörde hinreichend nachweisen kann, daß er die Originaldokumente nicht erhalten konnte.

### Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) sind die Händler ausgeschlossen, die am 1. Januar 1996 nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Ansprüche gemäß Artikel 2 Absatz 3 geltend machen können, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

### Artikel 4

(1) Der Antrag auf Einfuhrrechte kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 eingetragen ist.

(2) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) stellen die Händler den Antrag auf Einfuhrrechte bei den zuständigen Behörden unter Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 5 bis spätestens 12. Januar 1996.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 26. Januar 1996 das Verzeichnis der Händler mit, die den Annahmekriterien entsprechen, insbesondere unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der während der jeweiligen Referenzjahre eingeführten Anzahl Tiere.

(3) Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b) müssen die Anträge auf Einfuhrrechte der Händler, einschließlich des Nachweises gemäß Artikel 2 Absatz 5, bis zum 12. Januar 1996 eingereicht werden.

Ein Interessent kann jeweils nur einen Antrag stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so werden alle Anträge als unzulässig abgelehnt. Ein Antrag darf sich höchstens auf die in Betracht kommende Stückzahl beziehen.

Nach Überprüfung der vorgelegten Dokumente teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 26. Januar 1996 das Verzeichnis der Antragsteller und der beantragten Stückzahlen mit.

(4) Alle Mitteilungen einschließlich derjenigen, die keine Meldung enthalten, werden über Fernschreiber oder Telekopierer übermittelt. Dabei sind für Anträge die Formulare gemäß Anhang II und Anhang III zu verwenden.

### Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Einfuhr größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat eine solche Reduzierung zur Folge, daß ein Antrag weniger als 100 Tiere betrifft, so bestimmt das Los in den jeweiligen Mitgliedstaaten über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Stück, so wird für diese Stückzahl eine einzige Lizenz erteilt.

*Artikel 6*

- (1) Die Einfuhr der gemäß Artikel 5 zugeteilten Stückzahlen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.
- (2) Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Einfuhrrechte gestellt wurde.
- (3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten folgende Angaben :
- a) in Feld 8 die Angabe der in Anhang I aufgeführten Länder ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der genannten Länder ;
- b) in Feld 16 den KN-Code 0102 90 05 ;
- c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben :
- Reglamento (CE) n° 3018/95
  - Forordning (EF) nr. 3018/95
  - Verordnung (EG) Nr. 3018/95
  - Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 3018/95
  - Regulation (EC) No 3018/95
  - Règlement (CE) n° 3018/95
  - Regolamento (CE) n. 3018/95
  - Verordening (EG) nr. 3018/95
  - Regulamento (CE) n° 3018/95
  - Asetus (EY) N:o 3018/95
  - Förordning (EG) nr 3018/95.
- (4) Die Lizenzen werden auf Antrag der Händler erteilt :
- während des Zeitraums vom 12. bis 16. Februar 1996 für bis zu 50 % der zugeteilten Mengen,
  - während des Zeitraums vom 3. bis 24. April 1996 für bis zu 100 % der zugeteilten Mengen.

Die Anzahl Tiere, für die eine Lizenz erteilt wird, wird als auf- bzw. abgerundete Einheit ausgedrückt.

(5) Die Einfuhrlizenzen gelten 90 Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung. Sie gelten jedoch höchstens bis zum 30. Juni 1996.

(6) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

*Artikel 7*

Der Einführer informiert die zuständige Behörde, die die Einfuhrlizenz erteilt hat, spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung. Diese Behörde leitet die Informationen zu Beginn jedes Monats an die Kommission weiter.

*Artikel 8*

Die Sicherheit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird bei der Erteilung der Lizenzen geleistet.

*Artikel 9*

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I***Verzeichnis der Drittländer**

- Ungarn
  - Polen
  - Tschechische Republik
  - Slowakei
  - Rumänien
  - Bulgarien
  - Litauen
  - Lettland
  - Estland
-

## ANHANG II

Telefax : (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3018/95

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD VI/D.2 — RINDFLEISCH

## ANTRAG FÜR DIE EINFUHR

Datum : ..... Zeitraum : .....

Mitgliedstaat : .....

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge (Stück)			3 Jahre insgesamt
		1993	1994	1995	
	Insgesamt				

Mitgliedstaat : Telefax : .....

Tel. : .....

*ANHANG III*

Telefax : (32-2) 296 60 27 / (32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 3018/95

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD VI/D.2 — RINDFLEISCH

**ANTRAG FÜR DIE EINFUHR**

Datum : ..... Zeitraum : .....

Mitgliedstaat : .....

Laufende Nummer	Antragsteller (Name und Anschrift)	Einfuhrmenge (Stück)
<b>Insgesamt</b>		

Mitgliedstaat : Telefax : .....

Tel. : .....

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3019/95 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Dezember 1995**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 26 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2703/95 <sup>(4)</sup>, wurden die Mengen festgesetzt, für die, abge-  
sehen von der Nahrungsmittelhilfe, Ausfuhrlicenzen  
beantragt werden können.

Angesichts der heutigen Marktlage sollten die vorgese-  
henen Mengen und Erstattungssätze geändert werden.

Es sind die Änderungen zu berücksichtigen, die in der für  
die Ausfuhrerstattungen geltenden Nomenklatur der

landwirtschaftlichen Erzeugnisse bezüglich Orangen mit  
der Verordnung (EG) Nr. 2996/95 der Kommission <sup>(5)</sup> zur  
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 <sup>(6)</sup> zur  
Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen  
Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen mit Wirkung zum 1.  
Januar 1996 vorgenommen wurden.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht  
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten  
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1489/95  
werden ersetzt durch die Anhänge I und II der vorlie-  
genden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 31.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 31.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

ANHANG I  
„ANHANG I

SÄTZE UND MENGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER LIZENZEN MIT VORAUSSETZUNG DER ERSTATTUNG

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmungscode ( <sup>1</sup> )	Erstattungssatz ( <sup>2</sup> ) (in ECU/t netto)		Je Zeitraum der Lizenzerteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)					
			Beantragte Lizenz vom 25. 10. 1995 bis 2. 1. 1996	Beantragte Lizenz vom 3. 1. 1996 bis 21. 6. 1996	Lizenz- erteilungs- zeitraum	November/ Dezember 1995	Januar/ Februar 1996	März/ April 1996	Mai/ Juni 1996	
Tomaten/Paradiser	0702 00 15 100	F	50,8	41,3	Antrags- zeitraum	3 879	1 397	6 703	13 095	vom 24. 4. 1996 bis 21. 6. 1996
	0702 00 20 100									
	0702 00 25 100									
	0702 00 30 100									
	0702 00 35 100									
	0702 00 40 100									
0702 00 45 100										
0702 00 50 100										
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 000	F	109,3	88,9		336	136	315	419	
Haselnüsse in der Schale	0802 21 00 000	F	127,7	103,8		87	10	9	12	
Haselnüsse ohne Schale	0802 22 00 000	F	246,3	200,2		1 766	731	589	662	
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 000	F	158,3	128,7		241	13	5	1	
Orangen	0805 10 01 200	A C	124,3	101,0		76 539	61 766	47 565	10 547	
	0805 10 05 200									
	0805 10 09 200									
	0805 10 11 200									
	0805 10 15 200									
	0805 10 19 200									
	0805 10 21 200									
	0805 10 25 200									
	0805 10 29 200									
	0805 10 31 200									
	0805 10 33 200									
	0805 10 35 200									
	0805 10 37 200									
	0805 10 38 200									
0805 10 39 200										
0805 10 42 200										
0805 10 44 200										
0805 10 46 200										
0805 10 51 200										
0805 10 55 200										
0805 10 59 200										
0805 10 61 200										
0805 10 65 200										
0805 10 69 200										

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmungscode <sup>(1)</sup>	Erstattungssatz <sup>(2)</sup> (in ECU/t netto)		Lizenz- erteilungs- zeitraum	Je Zeitraum der Lizenzerteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)				
			Beantragte Lizenz vom 25. 10. 1995 bis 2. 1. 1996	Beantragte Lizenz vom 3. 1. 1996 bis 21. 6. 1996		November/ Dezember 1995	Januar/ Februar 1996	März/ April 1996	Mai/ Juni 1996	
Zitronen	0805 30 20 100	F	152,5	124,0	Antrags- zeitraum	vom 25. 10. 1995 bis 2. 1. 1996	vom 3. 1. 1996 bis 22. 2. 1996	vom 23. 2. 1996 bis 23. 4. 1996	vom 24. 4. 1996 bis 21. 6. 1996	10 885
	0805 30 30 100									
	0805 30 40 100									
Tafeltrauben	0806 10 21 200	F	54,7	44,5	Antrags- zeitraum	vom 25. 10. 1995 bis 2. 1. 1996	vom 3. 1. 1996 bis 22. 2. 1996	vom 23. 2. 1996 bis 23. 4. 1996	vom 24. 4. 1996 bis 21. 6. 1996	10 885
	0806 10 29 200									
	0806 10 30 200									
	0806 10 40 200									
	0806 10 50 200									
	0806 10 61 200									
	0806 10 62 200									
	0806 10 69 200									
Äpfel	0808 10 51 910	A B D	90,4	73,5	Antrags- zeitraum	vom 25. 10. 1995 bis 2. 1. 1996	vom 3. 1. 1996 bis 22. 2. 1996	vom 23. 2. 1996 bis 23. 4. 1996	vom 24. 4. 1996 bis 21. 6. 1996	4 999
	0808 10 53 910									
	0808 10 59 910									
	0808 10 61 910									
	0808 10 63 910									
	0808 10 69 910									
	0808 10 71 910									
	0808 10 73 910									
	0808 10 79 910									
	0808 10 92 910									
Pflirsiche und Nektarinen	0809 30 11 100	E	56,5	45,9	Antrags- zeitraum	vom 25. 10. 1995 bis 2. 1. 1996	vom 3. 1. 1996 bis 22. 2. 1996	vom 23. 2. 1996 bis 23. 4. 1996	vom 24. 4. 1996 bis 21. 6. 1996	1 054
	0809 30 19 100									
	0809 30 21 100									
	0809 30 29 100									
	0809 30 31 100									
	0809 30 39 100									
	0809 30 41 100									
	0809 30 49 100									
	0809 30 51 100									
	0809 30 59 100									

(<sup>1</sup>) Die Bestimmungscode bedeuten:

A: Norwegen, Island, Grönland, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Malta.

B: Färöer, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kawaïn, Ras al Chaima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakei.

D: Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.

E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F: Alle Bestimmungen.

(<sup>2</sup>) Die Erstattungen für Ausfuhren nach der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) können nur bei Erfüllung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14) gewährt werden.

## ANHANG II

## „ANHANG II

## INDIKATIVE SÄTZE UND MENGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER LIZENZEN OHNE VORAUSFESTSETZUNG DER ERSTATTUNG

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmungscode <sup>(1)</sup>	Erstattungs-satz <sup>(2)</sup> (in ECU/t netto)	Je Zeitraum der Lizenzverteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)		
				Januar/ Februar 1996	März/ April 1996	Mai/ Juni 1996
Tomaten/Paradeiser	0702 00 15 100	F	41,3	[shaded]	4 026	13 095
	0702 00 20 100					
	0702 00 25 100					
	0702 00 30 100					
	0702 00 35 100					
	0702 00 40 100					
	0702 00 45 100					
0702 00 50 100						
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 000	F	88,9	136	315	419
Haseintüsse in der Schale	0802 21 00 000	F	103,8	10	9	12
Haseintüsse ohne Schale	0802 22 00 000	F	200,2	731	589	662
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 000	F	128,7	13	5	1
Orangen	0805 10 01 200	A C	101,0	61 755	47 557	10 545
	0805 10 05 200					
	0805 10 09 200					
	0805 10 11 200					
	0805 10 15 200					
	0805 10 19 200					
	0805 10 21 200					
	0805 10 25 200					
	0805 10 29 200					
	0805 10 31 200					
	0805 10 33 200					
	0805 10 35 200					
	0805 10 37 200					
	0805 10 38 200					
	0805 10 39 200					
0805 10 42 200						
0805 10 44 200						
0805 10 46 200						
0805 10 51 200						
0805 10 55 200						
0805 10 59 200						
0805 10 61 200						
0805 10 65 200						
0805 10 69 200						

Erzeugnis	Erzeugniscode	Bestimmungscode <sup>(1)</sup>	Erstattungssatz <sup>(2)</sup> (in ECU/t netto)	Je Zeitraum der Lizenzverteilung vorgesehene Mengen (in Tonnen)		
				Januar/ Februar 1996	März/ April 1996	Mai/ Juni 1996
Zitronen	0805 30 20 100	F	124,0	18 080	16 203	10 885
	0805 30 30 100					
	0805 30 40 100					
Tafeltrauben	0806 10 21 200	F	44,5			
	0806 10 29 200					
	0806 10 30 200					
	0806 10 40 200					
	0806 10 50 200					
	0806 10 61 200					
	0806 10 69 200					
	0808 10 51 910					
	0808 10 53 910					
	0808 10 59 910					
Äpfel	0808 10 61 910	A B D	73,5		902	6 699
	0808 10 63 910					
	0808 10 69 910					
	0808 10 71 910					
	0808 10 73 910					
	0808 10 79 910					
	0808 10 92 910					
	0808 10 94 910					
	0808 10 98 910					
	Pflirsiche und Nektarinen					
0809 30 19 100						
0809 30 21 100						
0809 30 29 100						
0809 30 31 100						
0809 30 39 100						
0809 30 41 100						
0809 30 49 100						
0809 30 51 100						
0809 30 59 100						

(<sup>1</sup>) Die Bestimmungscode bedeuten :

A : Norwegen, Island, Grönland, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Malta.

B : Färöer, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kawan, Ras al Chaima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

C : Schweiz, Tschechische Republik und Slowakei.

D : Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.

E : Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F : Alle Bestimmungen.

(<sup>2</sup>) Die Erstattungen für Ausfuhren nach der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) können nur bei Erfüllung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14) gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3020/95 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Dezember 1995**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2933/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	052	67,0	0805 30 40	022	73,4
	060	80,2		052	76,7
	064	59,6		204	59,8
	066	41,7		388	67,5
	068	62,3		400	98,6
	204	101,1		512	54,8
	208	44,0		520	66,5
	212	117,9		524	100,8
	624	374,8		528	94,7
	999	105,4		600	79,5
	0707 00 40	052		84,4	624
053		166,9	999	77,3	
060		61,0	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	65,4
066		53,8		064	78,6
068		60,4		388	39,2
204		49,1		400	75,3
624		96,6		404	60,5
999	81,7	508	68,4		
0709 10 40	220	244,5	512	51,2	
	999	244,5	524	57,4	
0709 90 79	052	79,1	528	48,0	
	204	77,5	728	107,3	
	412	54,2	800	78,0	
	624	172,2	804	21,0	
	999	95,7	999	62,5	
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	43,8	0808 20 67	052	86,3
	204	57,1		064	75,3
	388	40,5		388	79,6
	600	58,4		400	93,9
	624	46,6		512	89,7
0805 20 31	999	49,3	528	84,1	
	052	77,3	624	79,0	
	204	84,1	728	115,4	
	624	79,7	800	55,8	
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	999	80,4	804	112,9	
	052	59,6	999	87,2	
	464	57,1			
	624	94,8			
	999	70,5			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## RICHTLINIE 95/67/EG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1995

zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute betreffend die technische Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/15/EG des Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstender Gründe :

Die „Interamerikanische Investitionsgesellschaft“ ist Mitglied der Gruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Die „Interamerikanische Investitionsgesellschaft“ dient dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten in der Region durch die Gründung, Erweiterung und Modernisierung von Privatunternehmen, vorzugsweise Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern, um die Tätigkeiten der Interamerikanischen Entwicklungsbank zu ergänzen. Die Hauptmerkmale der „Interamerikanischen Investitionsgesellschaft“ entsprechen im wesentlichen denen der „multilateralen Entwicklungsbanken“, und diese Gesellschaft sollte daher in die Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ der Richtlinie 89/647/EWG einbezogen werden.

Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses, der die Aufgaben des Ausschusses wahrnimmt, der die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG unterstützt.

Diese Richtlinie ist auch für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) relevant, und das Verfahren des Artikels 99 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wurde eingehalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ in Artikel 2 Absatz 1 siebenter Gedankenstrich der Richt-

linie 89/647/EWG schließt nunmehr die „Interamerikanische Investitionsgesellschaft“ ein.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1996 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 23.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 19. Dezember 1995

**über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

(95/553/EG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

entschlossen, die Errichtung einer immer bürgernäheren Union voranzutreiben,

unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag über die Europäische Union eingeführten Status der Unionsbürgerschaft, der sich von der nationalen Staatsbürgerschaft unterscheidet und in keiner Weise an ihre Stelle tritt,

in dem Wunsch, die Verpflichtung nach Artikel 8c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen,

in der Erwägung, daß diese gemeinsame Schutzregelung dazu führen wird, daß die Identität der Union in Drittländern stärker wahrgenommen wird,

eingedenk dessen, daß die europäische Solidarität durch die Einführung einer gemeinsamen Regelung für den Schutz der Unionsbürger in Drittländern für die betroffenen Bürger noch deutlicher wahrnehmbar wird —

BESCHLIESSEN :

*Artikel 1*

Jeder Bürger der Europäischen Union genießt den konsularischen Schutz jeder diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, wenn es in dem Hoheitsgebiet, in dem er sich befindet,

— weder eine erreichbare ständige Vertretung  
— noch einen erreichbaren zuständigen Honorarkonsul

seines Mitgliedstaats oder eines anderen Staates gibt, der die ständige Vertretung für seinen Mitgliedstaat wahrnimmt.

*Artikel 2*

(1) Die um Schutz ersuchten diplomatischen und konsularischen Vertretungen geben dem Ersuchen statt, sofern der Betreffende durch die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises nachweist, daß er die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union besitzt.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl der Dokumente kann jeder andere Nachweis für die Staatsangehörigkeit zugelassen werden, nötigenfalls nach Überprüfung bei den Zentralbehörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende beansprucht, oder bei der nächstgelegenen diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Staates.

*Artikel 3*

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die Schutz gewähren, behandeln den Schutzersuchenden wie einen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, den sie vertreten.

*Artikel 4*

Unbeschadet des Artikels 1 können die diplomatischen und konsularischen Vertretungen praktische Vereinbarungen treffen, die eine effiziente Behandlung der Schutzersuchenden ermöglichen.

*Artikel 5*

(1) Der Schutz gemäß Artikel 1 umfaßt :

- a) Hilfe bei Todesfällen,
- b) Hilfe bei schweren Unfällen oder schwerer Erkrankung,
- c) Hilfe bei Festnahme oder Haft,
- d) Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen,
- e) Hilfeleistungen für Unionsbürger in Not sowie ihrer Rückführung.

(2) Darüber hinaus können die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in einem Drittland, soweit sie hierfür zuständig sind, einem Unionsbürger auf dessen Ersuchen auch in anderen Fällen Hilfe gewähren.

#### *Artikel 6*

(1) Ungeachtet des Artikels 3 und abgesehen von äußersten Notfällen dürfen einem Unionsbürger ohne eine Genehmigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, keine finanziellen Vorleistungen oder Hilfen gewährt werden und keine Ausgaben für ihn übernommen werden; die Genehmigung wird vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten oder von der nächstgelegenen diplomatischen Vertretung erteilt.

(2) Der Schutzersuchende muß sich verpflichten, die finanziellen Vorleistungen oder Hilfen sowie die getätigten Ausgaben und gegebenenfalls eine von den zuständigen Behörden angegebene Konsulargebühr in vollem Umfang zu erstatten, sofern die Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht ausdrücklich von dieser Anforderung absehen.

(3) Die Rückzahlungsverpflichtung wird in einem Schriftstück festgehalten, mit dem der in Schwierigkeit geratene Schutzersuchende sich verpflichtet, der Regierung des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er

besitzt, für ihn übernommene Kosten sowie ihm ausgezahlte Geldbeträge zuzüglich etwaiger Gebühren zu erstatten.

(4) Die Regierung des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Schutzersuchende besitzt, erstattet alle Kosten auf Antrag der Regierung des Mitgliedstaats, der die Hilfe leistet.

(5) Die zu verwendenden einheitlichen Formulare für die Rückzahlungsverpflichtung sind in den Anhängen I und II enthalten.

#### *Artikel 7*

Dieser Beschluß wird fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und der Ziele des Artikels 8c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft überprüft.

#### *Artikel 8*

Dieser Beschluß tritt in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates den Abschluß der Verfahren notifiziert haben, die nach ihrer Rechtsordnung für die Anwendung dieses Beschlusses erforderlich sind.

#### *Artikel 9*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. ATIENZA SERNA

ANHANG I

**EINHEITLICHES FORMULAR FÜR RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN (FINANZIELLE VORLEISTUNGEN)**

Der/die Unterzeichnete, (Herr/Frau) (vollständiger Name in Blockbuchstaben)

.....

Inhaber des Reisepasses Nr. .... ausgestellt in .....

**bestätigt hiermit**, von der Botschaft/dem Konsulat der/des (Land) .....

..... in .....

den Betrag von .....

als Vorauszahlung für .....

..... (einschließlich eventueller Konsulargebühren)

**erhalten zu haben und verpflichtet sich**, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/der Regierung nach

Maßgabe des innerstaatlichen Rechts dieses Staates den Gegenwert dieses Betrags in (Währung) .....

.....

nach Aufforderung zu dem am Tage der Vorleistung geltenden Kurswert **zurückzahlen**. .....

Anschrift (\*) (in Blockbuchstaben) (Land) .....

.....

.....

.....

.....

DATUM..... UNTERSCHRIFT .....

\_\_\_\_\_

(\*) Wenn Sie keine ständige Anschrift haben, geben Sie bitte eine Kontaktanschrift an.

ANHANG II

EINHEITLICHES FORMULAR FÜR RÜCKZAHLungsverpflichtungen (Rückführungen)

Der/die Unterzeichnete (Herr/Frau) (vollständiger Name in Blockbuchstaben)

.....

geboren in (Stadt) ..... (Land) .....

am (Datum) .....

Inhaber des Reisepasses Nr. .... ausgestellt in .....

am ..... und des Personalausweises Nr. ....

verpflichtet sich hiermit, den Gegenwert aller Geldbeträge, die vom Konsularbeamten der Regierung von .....

..... in ..... zum Zwecke oder im Zusammenhang mit seiner

Rückführung und der Rückführung der ihn begleitenden Familienmitglieder nach .....

..... für ihn aufgewendet oder ihm vorgestreckt wurden, sowie

alle im Zusammenhang mit der Rückführung erhobenen Konsulargebühren nach Maßgabe des innerstaatlichen

Rechts dieses Staates an die Regierung von .....

nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Dies sind im einzelnen:

i) (\*) Fahrtkosten .....

Lebensunterhalt .....

Verschiedenes .....

ABZÜGLICH des Beitrages des/der Unterzeichneten .....

KONSULARGEBÜHREN:

Rückführungsgebühr .....

Bearbeitungsgebühr .....

Paß-/Dringlichkeitsgebühren

(... Stunden, Stundensatz von ....) .....

ii) (\*\*) alle zum Zwecke oder im Zusammenhang mit der Rückführung des Antragstellers und der ihn begleitenden Familienmitglieder gezahlten Beträge, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Rückzahlungsverpflichtung nicht bestimmt werden können.

Mir ist bekannt, daß mir bis zur vollständigen Rückzahlung meiner Schuld normalerweise kein Reisepaß ausgestellt wird.

Anschrift (\*\*\*) (Blockbuchstaben) (Land)

.....

.....

.....

.....

.....

DATUM ..... UNTERSCHRIFT .....

(\*) Gegebenenfalls streichen. Jede Streichung muß vom Konsularbeamten und von dem Schutzersuchenden am Rand parapiert werden.
(\*\*) Gegebenenfalls streichen. Jede Streichung muß vom Konsularbeamten und von dem Schutzersuchenden am Rand parapiert werden.
(\*\*\*) Wenn sie keine ständige Anschrift haben, geben Sie bitte eine Kontaktanschrift an.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1995

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht

(95/554/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

auf Antrag einiger Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Vermehrungsgut der im Anhang aufgeführten Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der genannten Richtlinien entspricht.

Daher empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, um das Defizit bei Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG bzw. 71/161/EWG entspricht, zu decken.

Aus genetischen Gründen muß dieses Vermehrungsgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Wahrung der Identität des Vermehrungsguts müssen die besten Garantien geboten werden.

Vermehrungsgut darf außerdem nur in Verbindung mit einem Dokument in den Verkehr gebracht werden, das nähere Angabe zum fraglichen Vermehrungsgut enthält.

Die einzelnen Mitgliedstaaten sollten ferner ermächtigt werden, auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut und Pflanzgut mit minderen als den in der Richtlinie 66/404/EWG vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die Herkunft oder mit minderen als den in der Richtlinie 71/161/EWG vorgesehenen Anforderungen in bezug auf die spezifische Reinheit zum Verkehr zuzulassen, wenn solches Material im Rahmen dieser Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet Saatgut, das den Anforderungen in bezug auf die Herkunft gemäß der Richtlinie 66/404/EWG nicht erfüllt, entsprechend dem Anhang I zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 2 erbracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das in der Gemeinschaft aus dem obengenannten Saatgut aufgezogen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 14.

*Artikel 2*

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 zu führende Nachweis ist erbracht, wenn es sich um Vermehrungsgut der Kategorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ oder um eine andere in diesem System definierte Kategorie handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte OECD-System am Herkunftsort des Vermehrungsguts nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen am Herkunftsort keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nichtamtliche Beweismittel zulassen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe des Anhangs II Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen von Anhang I der Richtlinie 71/161/EWG in bezug auf die spezifische Reinheit nicht entspricht, sofern folgende Bedingung erfüllt ist: die in Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG vorgeschriebene Urkunde trägt die Aufschrift:

„Saatgut, das den Normen in bezug auf die spezifische Reinheit nicht entspricht“.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe des Anhangs III auf ihrem Hoheitsgebiet Vermehrungsgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das weder den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG in bezug auf die Herkunft noch den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 71/161/EWG in bezug auf die spezifische Reinheit entspricht, sofern

- der Nachweis gemäß Artikel 2 in bezug auf den Herkunftsort und die Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, erbracht wird und
- die in Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG vorgeschriebene Urkunde die Aufschrift trägt:  
„Saatgut, das den Normen in bezug auf die spezifische Reinheit nicht entspricht“.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten, die selbst keinen Antrag gestellt haben, werden ebenso ermächtigt, nach Maßgabe der Anhänge I, II und III auf ihrem Hoheitsgebiet das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von unter diese Entscheidung fallendem Saatgut und Pflanzgut für die von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Verwendungszwecke zuzulassen.

*Artikel 6*

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 4 laufen, sofern sie das erste gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut in der Gemeinschaft betreffen, am 30. November 1996 ab. Ermächtigungen, die das weitere gewerbsmäßige Inverkehrbringen in der Gemeinschaft betreffen, laufen am 31. Dezember 1998 ab.

*Artikel 7*

Im Hinblick auf das erste gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut gemäß Artikel 6 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wieviel von diesem Material mit minderen Anforderungen aufgrund dieser Entscheidung auf ihrem Hoheitsgebiet zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassen worden ist.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ZEICHENERKLÄRUNG**1. Mitgliedstaaten*

A	= Österreichische Republik
B	= Königreich Belgien
D	= Bundesrepublik Deutschland
DK	= Königreich Dänemark
E	= Königreich Spanien
F	= Französische Republik
FIN	= Republik Finnland
GB	= Vereinigtes Königreich
GR	= Griechische Republik
I	= Italienische Republik
IRL	= Irland
L	= Großherzogtum Luxemburg
NL	= Königreich der Niederlande
P	= Portugiesische Republik
S	= Königreich Schweden

*2. Staaten der Herkunft*

CDN	= Kanada
CH	= Schweiz
CROATIA (vallée de la Save)	= Kroatien (Sava-Tal)
CZ (Sudètes)	= Tschechische Republik (Sudeten)
EC	= Europäische Gemeinschaft
H	= Ungarn
J	= Japan
LT	= Litauen
N	= Norwegen
PL (Ca.)	= Polen (Karpaten)
R	= Rumänien
SK	= Slowakische Republik
SL (vallée de la Save)	= Slowenien (Sava-Tal)
TR	= Türkei
UKRAINE	= Ukraine
USA	= Vereinigte Staaten von Amerika

*3. Andere Abkürzungen*

max. alt.	= maximum altitude (Höchsthöhe)
-----------	---------------------------------

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I  
— LIITE I — BILAGA I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Jäsenmaa Medlemsstat	Fagus sylvatica L.		Larix decidua Mill.		Picea abies Karst.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
A	1 000	SL, H, CZ, R, CROATIA	210	CZ, PL, H, SL, CROATIA	—	—
B	1 500	PL, SK R (max. alt. 900 m)	40	PL (max. alt. 900 m), SK, CZ (Sudètes)	40	PL (Ca.), R (max. alt. 900 m) SK (max. alt. 900 m) CZ (max. alt. 900 m)
D	10 000	EC, CZ, R, CH	100	EC, CZ	100	EC, CZ, SK, R, PL, H, UKRAINE
DK	5 300	CH, CZ	—	—	—	—
E	1 890	EC	60	EC, SK, PL	120	EC, CZ
F	—	—	145	PL (zones VI 7 and VII 8), CZ (Sudètes)	55	PL (zones II 1, II 3 and VIII 5)
GB	7 000	EC, H, SL, R	125	PL, CZ (Sudètes)	500	R, PL, CZ, SK
I	2 000	EC	—	—	—	—
IRL	700	H, SL, R, CZ	—	—	300	CZ, PL, R
L	1 500	EC	—	—	—	—
NL	20 000	R	20	CZ, SK	50	CZ, SK
P	4	EC	2	EC, J	2	EC

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Jäsenmaa Medlemsstat	Pinus nigra Arn.		Pinus sylvestris L.		Quercus borealis Michx.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
A	520	SL, H, CROATIA	120	H, SL, PL, CZ	3 800	SL, H, PL, R, CZ, SK, CROATIA
B	—	—	—	—	5 000	CROATIA (vallée de la Save), PL, SK, CZ, SL (vallée de la Save)
D	100	EC, SL	100	EC, PL	4 000	EC, USA, CZ, SK

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Jäsenmaa Medlemsstat	Pinus nigra Arn.		Pinus sylvestris L.		Quercus borealis Michx.	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
DK	190	SL, TR	132	LT, N	5 000	PL
E	1 420	EC	1 780	EC	10 200	EC, USA
F	—	—	40	PL (zones II 1 and II 2)	—	—
GB	—	—	300	EC	750	EC, CDN, USA
I	—	—	—	—	—	—
IRL	10	EC	—	—	500	H, SL, CROATIA, SK, USA
L	—	—	—	—	—	—
NL	60	EC, CROATIA, SL	—	—	20 000	R, PL
P	130	EC	10	EC	15 000	EC

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Jäsenmaa Medlemsstat	Quercus pedunculata Ehrh.		Quercus sessiliflora Sal.		Larix Leptolepis Grod	
	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst	kg	Procedencia Oprindelse Herkunft Προέλευση Provenance Provenance Provenienza Herkomst Proveniência Alue Härkomst
A	7 500	SL, H, PL, R, CZ, SK, CROATIA	4 000	SL, H, PL, R, CZ, SK, CROATIA	—	—
B	3 000	EC, PL, SK, CZ, CROATIA (vallée de la Save), SL (vallée de la Save)	3 000	PL, CZ, SK, CROATIA (vallée de la Save), SL (vallée de la Save)	—	—
D	—	—	—	—	—	—
DK	3 500	N, PL	75 500	N, PL	—	—
E	11 180	EC	7 230	EC	—	—
F	—	—	—	—	—	—
GB	30 000	EC, PL, H, CZ, SK, SL	30 000	EC, PL, H, CZ, SK, SL	—	—
I	3 000	EC	3 000	EC	—	—
IRL	10 000	PL, H, SL, CZ, SK	3 000	H, N, PL, SL, CZ	—	—
L	1 200	EC	800	EC	—	—
NL	25 000	R, PL	25 000	SK, CZ, PL	20	J (Fuji, Nagano, Nikko)
P	7 000	EC	—	—	—	—

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

Especies Arter Arten Είδη Species Espèces Specie Soorten Espécies Lajit Arter	Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Jäsenmaa Medlemsstat	kg
<b>Quercus pedunculata Ehrh.</b>	A	3 000
	D	25 000
<b>Quercus sessiliflora Sal.</b>	A	2 000
	D	20 000

*ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III — ANNEX III — ANNEXE III  
— ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III*

Especies Arter Arten Είδη Species Espèces Specie Soorten Espécies Lajit Arter	Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro Jäsenmaa Medlemsstat	kg
<b>Quercus pedunculata Ehrh.</b>	GB	5 000
<b>Quercus sessiliflora Sal.</b>	GB	5 000